Die verbrecherische Gemeinschaft

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

HANSPETER V. MEIBOM
Gerichtsreferendar in Berlin

Berichterstatter:
Prof. Dr. Arthur Wegner

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

Die verbrecherische Gemeinschaft

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

HANSPETER V. MEIBOM
Gerichtsreferendar in Berlin

Berichterstatter:
Prof. Dr. Arthur Wegner

Halle (Saale) 1937

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Str. 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT

Seite

I. Grundlagen der Erörterung 8

II. Die Zusammenrottung 11

III. Die Verbindung 20

IV. Die Vereinigung 25

V. Das Massenverbrechen 27

VI. Die Verabredung 32

VII. Die Bande 37

VIII. Die systematische Stellung der verbrecherischen Gemeinschaft 40

IX. Der Rücktritt von der verbrecherischen Gemeinschaft . . 41

X. Was kommt der verbrecherischen Gemeinschaft am Nächsten 41

XI. Ergebnis 42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0080

LITERATUR

A. Lehrbücher:

v. Quistorp: Grundzüge des deutschen peinlichen Rechts. 1794.
v. Grolman: Grundzüge des Criminalrechts.
Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts.
Köstlin: System des deutschen Strafrechts. 1855.
Berner: Deutsches Strafrecht. 1884.
Binding: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
Hugo Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1895.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1927.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht.

B. Kommentare:

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nachtrag.
v. Olshausen: Kommentar zum StGB.
Leipziger Kommentar: StGB. von Ebermayer-Lobe-Rosenberg.
Schwarz: Strafgesetzbuch, Kurz-Kommentar.
Kiesow-Zweigert: Kommentar zum Gesetz zum Schutze der Republik von 1922.
Cohn-Schäfer-Wichards: Gesetz zum Schutze der Republik. 1930.
Hentzschel-Schönner: Republikschutzgesetz.
Schwinge: Kommentar zum MStGB. 1936.
Lobe: Die Gesetzgebung des Reichs und der Länder zum Schutze der Republik. 1922.

Abhandlungen und Aufsätze:

Berner: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. 1847.
v. Buri: Über das Wesen des Komplotts, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 6, S. 34 ff.
v. Buri: Gerichtssaal, Beilage 38 zu Bd. 29, Abhandlungen aus dem Strafrecht.
Cucumus: Über den Unterschied zwischen Komplott und Bande.
Fabian: Die Verabredung zum Mord nach § 49 b, in Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 50.
Feuerbach: Kritik des Kleinschrodtschen Entwurfes. 1804.
Frank: Raub, in Vergleichende Darstellung. Besond. Teil, S. 134 ff.
Freudenthal: Die notwendige Teilnahme, in Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 7, S. 1 ff. (1901).
Groß: Verbrechen der Maße und reflektoides Handeln. Ges. kriminal. Aufsätze. Leipzig 1902.
Geiger: Die Masse und ihre Aktion. Stuttgart 1926.

Heilborn: Der Landfriedensbruch nach dem RStGB., in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 18.
Heimberger: Die Teilnahme am Verbrechen von Schwarzenberg bis Feuerbach. 1896.
v. Hippel: Die Friedensstörungen, in Vergleichende Darstellung, Besond. Teil II, S. 3 ff.
v. Hippel: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in den Entwürfen in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 42, 529 und Bd. 47, 57 ff.
Kipouridy: Das Verbrechen der Masse, in Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 245.
Klee: Verabredung zum Morde, in DJZ. 1924, S. 494 ff.
Kleinfeller: Die Teilnahme an einer verbotenen Verbindung, in Vergleich. Darstell., Bes. Teil, II, S. 271.
Kraus: Masse und Strafrecht, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Bd. 6, S. 24.
Köhler: Hochverrat und Landesverrat, in Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 51, S. 269.
Liepmann: Kommunistenprozesse. Ein Gutachten. 1928.
Lobe: Das Gesetz zum Schutze der Republik, in DJZ. 1922, S. 470 ff.
Loewer: Das Wesen des Masseverbrechens. Freiburg 1927.
M. E. Mayer: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen MStGB. 1903.
M. E. Mayer: Widerstand gegen die Staatsgewalt, in Vergleichende Darstellungen, I, S. 349.
M. E. Mayer: Über das Verbrechen des militärischen Aufruhrs, in DJZ. 1905, X, 56 ff.
Nagler: Das Verbrechen der Menge, in Gerichtssaal, Bd. 95.
Schlesinger: Der Aufruhr. Breslau 1904.
Schmidt Eberhard: Militärstrafrecht. Berlin 1936.
Schütze: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1869.
Stübel: Über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen.
Ziegler: Die Teilnahme am Verbrechen nach PGO. Art. 148. 1848.

Sammelwerke:

Gürtner-Freisler: Das kommende Strafrecht. Allgemeiner Teil.
Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht.
Brockhaus 1885.
Handwörterbuch der Soziologie von Vierkandt. Stuttgart 1931.
Handwörterbuch der Kriminalogie von Elster-Lingemann 1933.

Quellen:

Sämtliche Entwürfe zum StGB. f. d. preuß. Staaten von 1826—1850.
Goltdammer: Materialien zum StGB. f. d. preußischen Staaten.
Entwurf, Motive, Anlagen zum StGB. f. d. Norddeutschen Bund.
Stenographische Berichte über Verhandlungen des Vorbereitenden Ausschusses. 1848.
Stenographische Berichte über Verhandlungen des Vereinigten Ständischen Ausschusses. 1848.
Stenographische Reichstagsberichte. 1922.

Dissertationen:

Grobler: Die Verantwortlichkeit der Teilnehmer am Massenverbrechen. Breslau 1934.
Schmierer: Das Massenverbrechen. Tübingen 1933.
Steinhagen: Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878/98. Freiburg 1935.
Peter: Vorbereitung zum Hochverrat nach § 82 StGB. Erlangen 1934.
Wehrstedt: Das Komplott in der strafrechtlichen Entwicklung seit der CCC. Göttingen 1933.

Zeitschriften:

Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie.
Das Recht.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für Wehrrecht (nicht zitiert).

Höchstrichterliche Rechtsprechung:

Sämtliche Bände der Entscheidungen des Reichsgerichts in:
Strafsachen und des Reichsmilitärgerichts bezüglich der behandelten Paragraphen des RStGB. und MStGB. und die wesentlichsten Entscheidungen betr. d. zitierten Paragraphen d. Nebengesetze.
Die wesentlichsten Entscheidungen der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Einzelne Entscheidungen des Königl. Obertribunalgerichts nach Oppenhoff.
Einzelne Entscheidungen in Goltdammers Archiv, Das Recht, Juristische Wochenschrift und Deutsche Justiz.

I. Grundlagen der Erörterung

Unsere Zeit ringt um eine neue Rechtsauffassung. Wir sehen überall aus der Zusammenfassung von Einzelkräften neue für viele ungeahnte Kräftequellen entspringen. Wir glauben in der Gemeinschaft eine Form des Zusammenlebens und -wirkens gefunden zu haben, die uns zu größeren Leistungen befähigt als die bloße Summierung der Einzelleistungen der sie bildenden Einzelpersönlichkeiten. Es fragt sich, ob es etwas ähnliches in der Zusammenfindung von Personen zum Verbrechen gibt:

„Gemeinschaft ist lebendig; sie besteht daher unabhängig von ihrer Rechtsform.

Kennzeichen der Gemeinschaft ist das Vorhandensein eines lebendigen Gemeinschaftsbewußtseins, die Summierung von Einzelmenschen — örtlich oder organisatorisch — ist noch keine Gemeinschaft.

Eine kraftzeugende Idee, die die einzelnen Menschen zusammenschweißt, die in den zusammengeschlossenen Menschen das Bewußtsein der Kraft der Idee wachruft und dieses Bewußtsein zur selbstwirkenden Kraft erstarken läßt, — das muß Inhalt und Grundlage des Gemeinschaftsbewußtseins sein, das zu einer echten Gemeinschaft gehört.

Der Zusammenschluß der Gemeinschaft muß sich in die höchste Gemeinschaft eingliedern, \der auch die Familie als Gemeinschaft dient, und von der die Familie, die allein auf die Dauer schon physisch lebensunfähig ist, dann immer wieder ihre Lebenskraft erhält: das deutsche Volk“ [1]).

Daraus ergibt sich: Die Einstellung der Menschen, aus der eine Gemeinschaft entsteht, ist eine innerliche, seelische, ideengebundene. Zur Gemeinschaft, d. h. zur wertvollen Gemeinschaft, die eines Ehrenschutzes würdig ist, wird sie durch ihre Eingliederung in das Volk, in die höchste Gemeinschaft: die Gemeinschaft des Volkes. Die gleiche innere Einstellung, die gleichfalls ideengebunden ist, muß aber nicht notwendig ihre Beziehungen zum Volksganzen durch eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft ausdrücken, sondern sie kann es auch gerade im Gegenteil im Kampfe gegen die Volksgemeinschaft tun, indem sie sich gegen deren Grundlagen wendet. Ihre Idee, an die sie gebunden ist, ist eine negierende, eine verbrecherische. Sie will eigensüchtige Ziele im Gegensatz zur Volksgemeinschaft verfolgen und bewußt sich an deren Grundlagen vergehen, d. h. Handlungen vornehmen, die ihre allgemien anerkannten Grundlagen schädigend trifft. Sie ist eine „verbrecherische Gemeinschaft“.

---

[1]) Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht, S. 102, 103.

Die Bezeichnung dieses Personenkreises mit „Verbrecherischer Gemeinschaft" scheint den Ausführungen Freislers a. a. O. S. 103 [2]) zu widersprechen. Zunächst ist aber zu berücksichtigen, daß diese Ausführungen über das Wesen der Gemeinschaft veranlaßt sind durch eine Erörterung des Gemeinschaftsehrschutzes. Es handelt sich dabei von vornherein nur um die „wertvolle" Gemeinschaft, denn eine verbrecherische Gemeinschaft ist selbstverständlich niemals eines Ehrschutzes würdig. Weiter handelt es sich bei dieser Veröffentlichung vom 31. 10. 36 um kein genau die Materie erschöpfendes Werk, sondern um „grundsätzliche Gedanken", die anläßlich einer Pressekonferenz herausgegeben wurden. So will diese Veröffentlichung keine endgültige Definition der Gemeinschaft geben, sondern nur für sie besonders charakteristische Merkmale hervorheben [3]). Die dann theoretisch noch übrigbleibende Möglichkeit, daß die deutsche Strafrechtskommission den Ausdruck „Gemeinschaft" allein für die wertvolle Gemeinschaft angewandt wissen wollte und wegen der elementaren Wichtigkeit dieses Begriffes für das Leben unseres Volkes und die Organisation des Staates keine andere anderweitige Anwendung wünschte, die ihre Grundlagen in philosophisch-technischen Gedankengängen hätte, kann m. E. außer acht gelassen werden, da es selbstverständlich erscheint, daß diese Absicht nicht besteht. —

Die verbrecherische Gemeinschaft hat es immer gegeben. Die Tatsache, daß der Gemeinschaftsgedanke uns heute in seinen wesentlichen Grundzügen bewußt und Allgemeingut geworden ist, ändert nichts daran. Bewußt wurde die Gemeinschaft dem Frontsoldaten des Weltkrieges, aber sie mußte da sein, um ihm bewußt werden zu können. Sie wurde ihm bewußt in der die Not der Zeit meisternden verstandesmäßig unfaßbar großen Leistung des Deutschen Heeres und Volkes.

Da die verbrecherische Gemeinschaft alle Merkmale der wertvollen Gemeinschaft mit dem negativen Vorzeichen der verbrecherischen Zielstrebigkeit zeigt, müßte auch ihre Leistung größer sein als Einzelleistungen der sie bildenden Verbrecher. M. E. aber kann sich ihre Leistung nicht in dem Maße steigern wie bei der wertvollen Gemeinschaft; denn solange man an eine Höherentwicklungsmöglichkeit der Menschheit glaubt, solange muß man eine ursprüngliche Tendenz zum Guten, ein Streben nach Vervollkommnung zugestehen, das den Hang zum Niedrigen übertrifft, und damit muß die negative Leistung hinter der positiven zurückbleiben, vor allem zu Zeiten, in denen ein allgemeiner großer Impuls ein Volk vorwärts treibt.

Die erhöhte Leistung, die für den Organismus des Volkes eine erhöhte Gefahr bedeutet, muß aber, sofern man das alte Recht nicht in Grund und Boden verdammen will, auch in ihm einen Niederschlag gefunden haben. Von diesem Standpunkt soll in dieser Arbeit unter-

---

[2]) „Daher mag die Verschwörerbande ihre Schicksalverbundenheit, die auf der eingegangenen Verbrechenspartnerschaft beruht, noch so sehr empfinden, daher mag ihr diese Verbundenheit noch so sehr Lebenswirklichkeit sein, — eine Gemeinschaft ist sie nicht."

[3]) Freisler spricht von „Leitsätzen" a. a. S. 102.

sucht werden, wo wir in Theorie und Praxis in dem alten Rechtssystem Spuren der verbrecherischen Gemeinschaft nachweisen können und wie man sich damals dazu gestellt hat.

Sieht man sich die Meinungen einiger maßgebender Theoretiker an, so scheint die Lage einer solchen Untersuchung nicht günstig. 1859 stellte v. Buri fest [4]), daß eine Urheberschaft „durch die komplottmäßige Verabredung zu einem Verbrechen an und für sich nicht begründet" wird, daß also die Verabredung gemeinsam eine strafbare Handlung zu begehen, nicht kausal für den Erfolg ist. Er sagt: „Durch die Vereinigung verschiedener Willen zu gemeinschaftlicher Ausführung des Verbrechens erleidet der Einzelwille keine Veränderung, es hat vielmehr jeder einzelne Komplottant auch noch nach der Verabredung ganz denselben Willen das Verbrechen zu begehen, der ihm schon vor der Verabredung innewohnte". Dies bedeutete das Ende der gemeinrechtlichen Koplottlehre, die eine gleichmäßige Bestrafung aller Komplottanten forderte; denn wenn die Ursache des Erfolges der Wille des Einzelnen ist, kann man bei Bestrafung des Erfolges zu keiner gesonderten gleichmäßigen Bestrafung der an einem Komplott oder einer Bande Beteiligten kommen. Die viel umstrittenen Theorien zur dogmatischen Rechtfertigung der Gesamthaftung lösten sich in Mittäterschaft, Beihilfe und Anstiftung auf.

Diese Erkenntnis wird auch nicht durch das neue Strafrecht entwertet. Es bestraft nicht den Erfolg, sondern die Gefährdung des Volksorganismus durch den betätigten verbrecherischen Willen [5]). Es geht zwar damit von einer anderen Seite an das Verbrechen heran, aber auch in ihm kommt man nicht zu den alten Komplott-Theorien zurück; denn bestraft wird der verbrecherische Wille des Einzelnen, nicht ein unfaßbares Fluidum, ein Gesamtwille oder ähnliches.

Die erhöhte Leistungsfähigkeit der verbrecherischen Gemeinschaft bedeutet aber auch eine erhöhte Gefahr für den Volksorganismus. Von diesem Standpunkt der Gefährlichkeit ist für die Glieder der verbrecherischen Gemeinschaft eine erhöhte Strafe zu fordern. Dies bedeutet eine gewisse Parallele zur Gesamthaftung des Komplotts, denn diese bedeutete letzten Endes auch eine erhebliche Strafschärfung.

Aber auch die Gesetzgeber des Strafrechtssystems des R.St.G.B. waren der Ansicht, daß die „gesellschaftliche Ordnung" in gewissen Fällen eines verstärkten Schutzes bedürfe. Man bemerkte dabei, daß in bestimmten Fällen irgendwie geartete Personengruppen, von denen die „öffentliche Autorität" mißachtet wurde, besonders gefährlich und strafwürdig erschienen. So bringen an Stelle der Strafbarkeit des Einzeltäters eine Reihe von Paragraphen der verschiedensten Gesetze eine Strafbarkeit von Personengruppen, bei denen alle „Teilnehmer" oder „Mitwirkende" bestraft werden.

So lassen sich zwei Ansatzpunkte für die weitere Betrachtung gewinnen:

[4]) Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. VI, S. 33 ff.
[5]) Gürtner-Freisler: Das kommende Strafrecht, Allg. Teil, S. 13 ff.

I. Personengruppen, die im R.St.G.B. oder im Gemeinen Recht unter Strafe gestellt wurden oder deren gesonderte Bestrafung die Wissenschaft forderte, sofern ihre Erörterung für die vorliegende Aufgabe zweckdienlich erscheint.

II. Die Anforderungen, die für die Zugehörigkeit zu ihnen gestellt wurden.

Dabei soll untersucht werden,

a) welche Bestimmung der Gesetzgeber diesen Tatbeständen zugedacht hat,

b) welche Auslegung oder Wandlung sie durch Theorie und Praxis erfuhren, und

c) welche Tauglichkeit sie zur Erfassung verbrecherischer Gemeinschaften besitzen.

Es soll bei ihrer Untersuchung versucht werden:

1. dem Wesen der verbrecherischen Gemeinschaft nahe zu kommen und
2. deren Stellung im System des neuen Strafrechts zu bestimmen.

II. Die Zusammenrottung

Die §§ 115 des RStGB., Aufruhr,
122 des RStGB., Gefangenenmeuterei,
124 des RStGB., schwerer Hausfriedensbruch,
125 des RStGB., Landfriedensbruch; und die
§§ 55 des MStGB., Ziffer 3, allgemeiner Strafschärfungsgrund,
106 des MStGB., Meuterei,

bestrafen eine Zusammenrottung. Der Begriff kann in militärtechnischem Sinne, d. h. entsprechend der militärischen Ausbildungsvorschrift, oder im bürgerlichen Sinne, d. h. entsprechend dem Sprachgebrauche verstanden werden. Auch für das Militärstrafrecht ist man sich heute einig, daß der Begriff nicht im militärtechnischen Sinne aufzufassen, sondern der gleiche ist wie in den angeführten Paragraphen des RStGB.[6]). Über den Begriff der Zusammenrottung gehen die Meinungen — wie M. E. Mayer meint — befremdend weit auseinander[7]).

[6]) Heilborn: Der Landfriedensbruch nach dem RStGB. in Ztschr. f. Strafrechtswiss., Bd. 18, S. 168. M. E. Mayer: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des dtsch. MStGB. Seite 50. (Allgemeine Meinung.) Schwinge a. a. O. ist der Ansicht, daß der Begriff der Zusammenrottung im § 55 weiter ist als im § 106 und begründet dies mit der Schwere des Delikts des § 106. Dem kann nicht zugestimmt werden. Beide Paragraphen sind von diesem Gesichtspunkt nicht vergleichbar, da § 55 einen allgemeinen Strafschärfungsgrund und § 106 einen Deliktstatbestand enthält.

[7]) Widerstand gegen Amtshandlungen i. VDB. I, S. 469.

Eine nähere Prüfung der genannten Paragraphen läßt folgende Übereinstimmungen erkennen:

1. Die Zusammenrottung und die Teilnahme an ihr als solcher sind nicht strafbar.
2. Sämtliche Delikte richten sich gegen lebenswichtige Punkte des Volksorganismus, nämlich den öffentlichen Frieden und die Disziplin, und damit gegen die Schlagkraft der Wehrmacht.

Dagegen zeigt sich folgender Unterscheid: Landfriedensbruch, schwerer Hausfriedensbruch und Aufruhr erfordern eine öffentliche Zusammenrottung, Meuterei dagegen nicht. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß die Öffentlichkeit der Zusammenrottung in den genannten Paragraphen bedingt ist durch die Art des Delikts, d. h. die Öffentlichkeit ist kein Wesensbestandteil der Zusammenrottung.

Woher der Ausdruck Zusammenrottung oder Rottieren — in älteren Gesetzen — kommt, ist unsicher. Jedenfalls spricht schon Luther in seiner Bibelübersetzung von der Rotte [8]). Auch sonst erscheint in den folgenden Jahrhunderten der Ausdruck häufig. Kant sagt: „Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das Rottieren", Danach ist der Begriff sehr weit, denn er umfaßt auch den „Auflauf", d. h. die rein zufällige Vereinigung, sofern er im Widerspruch zu Gesetz steht. Ebenfalls finden sich in den älteren deutschen Gesetzbüchern die Ausdrücke Zusammenrottung und Rottieren [9]).

Das StGB. für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, das die Vorlage für das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, unserem heutigen RStGB. bildete, spricht in §§ 91, 96, 214, 284 von der Zusammenrottung. Auch hier ist in allen Paragraphen der Begriff der gleiche. In den Materialien wird der Begriff im Zusammenhang mit dem § 91 (Aufruhr) erörtert, wonach festgestellt werden muß, daß er eine sehr wechselvolle Auslegung erfahren hat. Die Immediatkommission von 1843 sah in der Zusammenrottung den Gegensatz zur geheimen Verbindung, worunter man Komplott und Verschwörung verstand. Damit war der öffentliche Charakter für die Zusammenrottung Wesensbestandteil. Die Revision des Entwurfs von 1845 meinte, es handele sich um nichts weiter als um eine von selbst eintretende Entwicklung des „Auflaufs" und strich den Begriff [10]). Hier wurde also auf die Beziehungen der Glieder untereinander und ihre Entwicklung während der Zusammenrottung Bezug genommen. Die späteren Entwürfe kehrten aber zu einer älteren Auffassung zurück, daß die Zusammenrottung den wesentlichen Unterschied zwischen Auflauf und Aufruhr ausmache. Danach ist Aufruhr eine öffentliche aufsehenerregende Vereinigung, die schon

[8]) 4. Mos. 16, 5; 26, 9 mehrfach.
[9]) Heilborn a. a. O. S. 164.
[10]) Goldtammer: Materialien zum StGB. für die preußischen Staaten, 1852, § 91.

mehr oder minder mit dem Willen geschieht, eine Rotte zu bilden; Zusammenrottung ist also „das absichtliche gefahrdrohende Zusammentreten“ [11]). Das heißt, wichtig für die Zusammenrottung ist die innere Einstellung während des Entstehens.

Entwurf und Motive des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bringen keine Änderung der Definition. Sie betrachten sie als feststehend, wenn auch die Tatbestände der Gesetze teilweise geändert werden, um „unbillige Härten zu vermeiden, die sich ergeben haben“ [12]).

Im Laufe der Zeit ist der Begriff der Zusammenrottung eigentlich immer unklarer geworden. Zunächst kann man sich nicht einigen über die Zahl der Personen, die eine Zusammenrottung bilden.

Schon die Äußerung der Materialien über diesen Punkt gibt zu einigen Bedenken Anlaß. Es heißt dort [13]): „Während beim Aufruhr mehrere Personen, nach der dort gegebenen Erläuterung mehr als 2 erfordert werden, wird hier (bei der Gefangenenbefreiung) schon die Zusammenrottung von Gefangenen überhaupt für hinreichend erklärt, es genügen also 2, obwohl dem Sprachgebrauche gemäß Zusammenrotten die Vereinigung einer Menge, eine gefahrdrohende Vereinigung bedeutet“.

Daraus muß man entnehmen, daß die Zusammenrottung nicht nur „das absichtliche gefahrdrohende Zusammentreten“, sondern auch „die gefahrdrohende Vereinigung“, d. h. das Zusammensein treffen. Weiter wird für die Gefangenenmeuterei die Zusammenrottung bei einer geringeren Personenzahl für möglich erklärt im Gegensatze zum Sprachgebrauch. Damit ergibt sich die Möglichkeit, daß es sich bei der Gefangenenmeuterei um eine Personenvereinigung handelt, der irgendwie wesentliche Merkmale der Zusammenrottung fehlen.

Der Tatbestand der §§ 124, 125 spricht von einer Menschenmenge, die sich zusammenrottet. Das MStGB. sagt: wenn mehrere sich zusammenrotten, und schließlich §§ 115 und 122 sprechen nur von zusammenrotten. Der Sprachgebrauch des RStGB. läßt zwei Personen genügen, wenn der Gesetzestext von „mehreren“ spricht.

Für die Untersuchung, wie viel Personen zur Zusammenrottung gehören, kommen mithin die Paragraphen 115 StGB. und 55, 106 MStGB. in Betracht, da § 124 und § 125 StGB. besonders eine Menschenmenge fordern und den § 122 StGB. schon der Gesetzgeber als gewisse Ausnahme betrachtet. Für ihn hat das RG. in 2, 80 und 13, 17 entschieden, daß 2 Personen genügen sollen.

Bei den übrigen Paragraphen ist aus Motiven und Materialien zu entnehmen, daß der Gesetzgeber sich für eine Zusammenrottung mehr als 2 Personen als nötig dachte. Leider war es dem Verfasser nicht möglich, für §§ 115 StGB. und 55 MStGB. eine höchstrichterliche Entscheidung zu finden. Für § 106 MStGB. heißt es im RMG. 10, 25: „Das allgemeine Sprachgefühl, wonach sich jeder unter einer Zusammenrottung einen

---

[11]) Goldtammer a. a. O. S. 130.
[12]) Entwurf, Motive, Anlagen des Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund.
[13]) § 96, Anm. 2.

Haufen Menschen, eine ungeordnete Masse vorstellt, kann nicht entscheidend sein." So M. E. Mayer in DJZ. (1905) 10, 56 ff. Der Begriff der Zusammenrottung erfordert nicht mehr als das räumliche Zusammentreten mehrerer Personen zu einer alsbaldigen gemeinschaftlichen bedrohenden bezw. gewalttätigen und in seiner Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbaren Handlung". Daher sei eine Zusammenrottung von 2 Personen „begrifflich nicht möglich". Diese Entscheidung stellt den Begriff der Zusammenrottung auf äußerliche Merkmale ab: räumliches Zusammentreten, gewalttätig. Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbar. Dem möchte ich M. E. Mayer gegenüberstellen, der von einer anderen Seite an das Problem herangeht [14]).

Nicht bloß die verbrecherischen Intensität, die in jedem Zusammenwirken liegt, „vielmehr in erster Linie die gesteigerte Gefährdung, die dem Zusammenrotten eigentümlich ist", will der Gesetzgeber treffen. „Diese Gefahr beruht auf der Machtentfaltung, deren eine zusammengerottete Menschenmenge fähig ist. Der zusammengerottete Haufe verfügt über eine Macht, die größer ist als die Summe der Kräfte der einzelnen Teilnehmer; denn der Einzelne wagt als Glied einer Menge mehr als wie wenn er allein steht, sein Wagemut wächst, sein Eifer erhitzt sich an dem der Genossen, sein verbrecherischer Wille festigt sich. Diese Gesichtspunkte aber treffen nicht zu, wenn nur zwei . . . Personen zusammenwirken".

Wenn man nun noch weiter vom heutigen Standpunkte sagt, daß die Gefahr nicht in der Machtentfaltung, sondern in der Gefährdung des Organismus des Volkes durch die Machtentfaltung liegt, so kann man sagen, daß Mayer unter seiner Definition der Zusammenrottung der verbrecherischen Gemeinschaft wesentlich näherkommt. Der Begriff ist als ein innerlicher gewertet, dessen Besonderheit in der besonderen Willensgestaltung und -verbundenheit der Glieder gesehen wird.

So läßt sich eine gewisse Ordnung in den scheinbaren Wirrwarr der Meinungen bringen: da der Gesetzgeber den Begriff der Zusammenrottung nicht restlos geklärt hat und vielleicht auch nicht klären wollte oder konnte, haben sich zwei Gruppen von Meinungen gebildet.

1. Die Definition der Zusammenrottung wird gebildet aus den scheinbaren Notwendigkeiten der Praxis. Ihre Merkmale werden aus der äußeren Erscheinungswelt genommen. Man geht bildlich gesehen von außen an den Fragenkomplex heran und bestimmt den Begriff nach sich häufig zeigenden Erscheinungsformen. Dadurch erfaßt der so äußerlich bestimmte Kreis nicht eine nach inneren Merkmalen zu bestimmende Gruppe wie die verbrecherische Gemeinschaft völlig, sondern beide Gruppen überschneiden sich nur in einigen Teilen. Da aber das Strafbedürfnis verbrecherischer Gemeinschaften naturgemäß sehr ins Auge fällt, muß diese äußerliche Definition der Zusammenrottung, sofern es nicht möglich ist, die verbrecherische Gemeinschaft nach anderen Bestimmungen zu bestrafen, gezwungen sein, ihre äußerlichen Begriffe zu dehnen, mitunter womöglich zu paralysieren. Andererseits gelangt man auf dem Wege abstrakten

[14]) Die allgemeinen Strafschärfungsgründe, S. 50.

Denkens zu einer begrifflichen Möglichkeit der Zusammenrottung zu zweien. Zu dieser Gruppe gehören: der RG. und RMG. (3, 128 und 10, 23) [15]), Olshausen [16]), Leipz. K. und Wachenfeld.

2. Es wird vom Zweck des Gesetzes ausgegangen. Entscheidend ist die Gefährlichkeit; sie wird hervorgerufen durch gesteigerte Machtentfaltung, die ihren Ursprung in einem gemeinsamen Willen hat. Aus dem Willen der Beteiligten entspringt also die Gefährlichkeit. Der Wesenskern der Zusammenrottung liegt in inneren Merkmalen. Dies führt zu einer Einengung des Begriffs. Eine bestimmte seelische Verfassung wird zum wesentlichen Merkmal der Zusammenrottung. Man will vom heutigen Standpunkt gesehen unter ihr im wesentlichen eine verbrecherische Gemeinschaft bestrafen. Die Zahl von zwei Personen genügt nicht, da man der Ansicht ist, daß die Gemeinschaftskräfte nicht wesentlich über die Mittäterschaft hinauswachsen bezw. überhaupt noch nicht wachsen. „Der Aufruhr zu zweien verfällt dem Fluche der Lächerlichkeit" [17]). Hierher gehören: M. E. Mayer, Frank [18]), Binding [19]), Heilborn [20]), Eberhardt Schmidt [21]).

Damit beginnt aber bei M. E. Mayer ein Abweichen vom bisher eingeschlagenen Weg. Er verlangt das Vorhandensein einer „Menge", schwankt also ins andere Extrem über gegenüber dem RG. Schon Schlesinger [22]) sagt dazu ganz richtig: warum hat denn dann der Gesetzgeber im § 115 nicht ebenso wie in § 124 eine Menschenmenge verlangt. Mayer sagt über die erforderliche Personenzahl [23]): „Wie viele Menschen nötig sind, um eine Menschenmenge zu bilden, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen, vielmehr liegt das Charakteristikum der Menschenmenge gerade darin, daß es auf einen Menschen mehr oder weniger nicht ankommt". Dieses bedeutet m. E. für die Zusammenrottung eine Fehlansicht. Mayer betritt den Weg des Masse-

---

[15]) Die Beweisführung des RMG. 10, 23 erscheint nicht durchschlagend. Man kann mit den gleichen Argumenten auch zu dem umgekehrten Ergebnis kommen.

[16]) Olshausen beruft sich auf Heilborn, so daß man der Ansicht sein könnte, er gehöre zur Gruppe 1. Eine Einordnung ist schon deshalb schwierig, weil Heilborn hauptsächlich über den Landfriedensbruch schreibt. Im wesentlichen gehört er m. E. zur Gruppe 2. Die dogmatischen Erörterungen Heilborns haben in der Wissenschaft allgemein ziemlich Anklang gefunden. Eine kritische Auseinandersetzung würde über den Rahmen der Arbeit hinausgreifen, jedoch kann seiner Beweisführung nicht überall zugestimmt werden. M. E. sucht er einen Ausgleich zwischen den beiden Gruppen herbeizuführen, was unmöglich ist, und ist deshalb vielfach inkonsequent.

[17]) Binding, Lehrbuch II, S. 805, Nr. 4.

[18]) „Die Zahl der Teilnehmer ist im Sinne des Gesetzes dahin zu bestimmen, daß durch sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erwachsen muß".

[19]) Lehrbuch II, S. 805, Nr. 4.

[20]) Vgl. Anm. 16.

[21]) Militärstrafrecht, S. 91, spricht direkt von „seelischem Gemeinschaftszusammenhang".

[22]) Der Aufruhr, S. 51.

[23]) Mayer, in VDB. I, S. 375.

verbrechens [24] [25]). Hier wird er auch mit seiner Ansicht als richtig zitiert [26]). In Wirklichkeit entpersönlicht er den erfaßten Personenkreis, eine Ansicht, die dem System des Strafrechts entgegensteht und der verbrecherischen Gemeinschaft entgegengesetzt ist [27]).

Davon distanziert sich Eberhard Schmidt, der sonst häufig Mayer zitiert, hier aber sich auf v. Liszt-Schmidt beruft und zwischen der unbestimmten Personenzahl der Zusammenrottung und der Menschenmenge unterscheidet.

Mayer [28]) meint, es sei sicher, daß der Begriff der Zusammenrottung eine räumliche Vereinigung erfordere. Diese Ansicht scheint schlecht in die Gruppe 2 zu passen. Eine räumliche Begrenzung widerspricht wohl nicht ohne weiteres dem Wesen der verbrecherischen Gemeinschaft, denn wenn eine Gemeinschaft hinter der Tat steht, dann muß immer die Möglichkeit eines Zusammenwirkens, wenn auch in ziemlich weitem Sinne, gegeben sein. Niemals kann aber das äußerliche Merkmal Voraussetzung der verbrecherischen Gemeinschaft sein. Damit fragt sich, wo man die Grenze der räumlichen Vereinigung annahm. Hierzu äußert sich RG. 60, 331 sehr aufschlußreich:

Bei einem „Marsch" einer Gruppe des Rotfrontkämpferbundes nach einem Dorf war es zu einem Zusammenstoß mit Stahlhelmangehörigen gekommen, wobei sich der Rädelsführer, der die Abteilung geteilt hatte, mit dem unbeteiligten Teil an einer „einige hundert Meter vom Tatort entfernt liegenden" Stelle befand. Das RG. ist der Ansicht, daß „trotz der Entfernung von einigen hundert Metern ... der Angeklagte auch den räumlichen Zusammenhang mit der zusammengerotteten Menge nicht verloren" hatte. Aus dem Tatbestand ergibt sich einwandfrei, daß es sich um eine Tat einer verbrecherischen Gemeinschaft handelt. Wie sich zeigt, ist das Erfordernis des räumlichen Zusammenhanges sehr gedehnt. Aus dem äußerlichen Zusammenhang ist schon mehr ein innerer geworden. Das RG., das zur Gruppe 1 gehört, ist hier gezwungen, das äußerliche Merkmal so zu dehnen, daß nicht viel von ihm übrig bleibt, es aber in dieser Form, wenn auch als kein wesensbedingtes, so doch als ein meist typisches Merkmal des Wirkens verbrecherischer Gemeinschaften angesehen werden kann. In diesem Sinne könnte man vielleicht M. E. Mayer zustimmen, wenn er eine räumliche Vereinigung fordert. Ob er seine Forderung des räumlichen Zusammenhangs so meinte, muß allerdings bezweifelt werden, da er durch die Konstruktion des Masseverbrechens beeinflußt ist, und von der Menschenmenge auch im Zweifel auf einen körperlichen Zusammenhang schließt.

[24]) s. dort S. 45.
[25]) Eberhard Schmidt: Militärstrafrecht 1936, S. 33.
[26]) Handwörterbuch der Soziologie von Vierkandt: Colm: Masse.
[27]) Schwinge, a. a. O. § 55 VI zitiert Mayer und sieht auch eine Menschenmenge für erforderlich an. Es muß aber bezweifelt werden, daß darin eine Stellungnahme zu dem Massenproblem erblickt werden kann.
[28]) M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafschärfungsgründe, S. 50.

Die Bestimmung des Kreises nach äußeren Merkmalen führt dazu, daß mitunter auf einen Sachverhalt die aufgestellten Tatbestandsmerkmale zutreffen, obwohl dem Rechtsempfinden nach keine so strafwürdige Tat vorliegt, daß die schärfere Bestrafung der Zusammenrottung gerechtfertigt erschiene. Hier verlegt das RG. das Schwergewicht der zur Zusammenrottung erforderlichen Merkmale in den inneren Tatbestand und stellt nun Forderungen auf, die starke Anklänge an die verbrecherische Gemeinschaft zeigen. Dies ist z. B. in RG. in JR. 1925 II, S. 1391 geschehen:

Aus einem Festzuge heraus kommt es zum Streit mit Polizei um eine Fahne. Polizeibeamte werden mißhandelt. Der Sachverhalt ergibt, daß es sich um keine verbrecherische Gemeinschaft handelte, es waren Festzugsteilnehmer, nicht mehr. Eine Bestrafung, womöglich des ganzen Festzuges, wäre sinnlos. Trotzdem liegen alle Tatbestandsmerkmale einer Zusammenrottung vor. Hier verlangt das RG., „daß die Teilnehmer von vornherein die Absicht verfolgen müßten, gemeinschaftlich ungesetzliche Handlungen zu begehen".

Es stellt damit Forderungen auf, die für die verbrecherische Gemeinschaft als sehr scharf bezeihcnet werden müssen, und wie sich zeigen wird durch die Betonung des „von vornherein" das Kernproblem der verbrecherischen Gemeinschaft berühren.

Dagegen begnügt sich das RG.[29]) ein anderes Mal beim offensichtlichen Vorliegen einer verbrecherischen Gemeinschaft, daß die zufällig zusammengetretenen Personen „in dem Bewußtsein zusammenbleiben, es handele sich um eine verpönte Gewalttätigkeit"[29]). Hier kehrt das RG. zu seinem normalen Standpunkt zurück, das Bewußtsein genügt zur Strafwürdigkeit.

Zusammenfassend scheint die Lage folgende:

Der Gesetzgeber wollte einen Personenkreis erfassen, der sich als besonders gefährlich herausgestellt hatte. Es handelte sich vom heutigen Standpunkt gesehen zum wesentlichen Teil um verbrecherische Gemeinschaften. Da keine Klarheit über ihr Wesen herrschte, umging der Gesetzgeber eine genaue Definition durch einen übernommenen allgemein sprachlichen Ausdruck, der ihm der Sache am nächsten zu kommen schien. Das RG. und die Pr. Oberste Rechtsprechung besaßen ebenfalls keine Klarheit über das Wesen dieses Kreises. Da sie aber gezwungen waren, der Rechtsprechung eine gewisse Handhabe zu geben, bestimmten sie den Personenkreis nach dem Sprachgebrauch und der Häufigkeit seiner äußerlichen Erscheinungsformen. Auf dem Wege abstrakten Denkens gelangte man zu einer Zusammenrottung zu zweien. Die so aufgestellten äußerlichen Merkmale konnten, da die Gefährlichkeit des Personenkreises aus der Willensgestaltung erwächst, nicht befriedigen. So mußten die Merkmale mitunter gedehnt werden, um die gewünschte Gruppe zu erfassen, andererseits erweiterten die äußerlichen Merkmale den Kreis der Zusammenrottung auf

---

[29]) Goldtammers Archiv 65, 535.

nicht verbrecherische Gemeinschaften, da das RG. sich, wenn es irgend möglich war, an seine einmal aufgestellten Merkmale hielt. So wurde manches als Zusammenrottung bestraft, was vom Standpunkt der verbrecherischen Gemeinschaft nicht ohne weiteres besonders strafwürdig war, und umgekehrt konnte es vorkommen, daß eine nicht besonders hervorgetretene verbrecherische Gemeinschaft nicht als Zusammenrottung bestraft wurde [30]).

Nur dann, wenn die äußerlichen Merkmale ganz versagten, d. h. durch ihre Anwendung ein übergroßes Strafmaß erzielt wurde, das dem Gerechtigkeitsgefühl widersprach, wurde eine scharfe Beschränkung dadurch vorgenommen, daß an den inneren Tatbestand erhebliche Anforderungen gestellt wurden [31]). Damit wurde unbewußt eine starke Annäherung an den Wesenskern der verbrecherischen Gemeinschaft erzielt. Nur so ist die vollkommen uneinheitliche Rechtsprechung des RG. zu verstehen. Die Wissenschaft dagegen stellte ziemlich klar einige Merkmale der verbrecherischen Gemeinschaft heraus, indem sie als den Wesenskern eines besonders strafwürdigen Kreises die innere Verfassung desselben erkannte. Ging dann allerdings von dem „richtigen" Weg ab, indem sie sich stark von der Konstruktion des Masseverbrechens beeinflussen ließ. Ferner geriet sie automatisch in einen gewissen Gegensatz mit dem Sprachgebrauch der „Zusammenrottung", der starke äußere Merkmale trägt [32]). Damit zeigt sich, daß der Ausdruck „Zusammenrottung" für eine verbrecherische Gemeinschaft nicht glücklich gewählt wäre.

Es fragt sich noch, wie man sich vom Standpunkt der verbrecherischen Gemeinschaft dazu stellen soll, daß schon der Gesetzgeber für eine Zusammenrottung bei § 122 StGB. zwei Personen genügend erachtet wissen wollte. M. E. liegt hier ein psychologischer Fehler vor, der sich vielleicht am besten aus der Unklarheit über das

---

[30]) Z. B. RG. 56, 281: Während der kommunistischen Aufstände 1922 hatte sich in einem Ort ein Aktionsausschuß gebildet von 5 bis 6 Mann. Er wird als ein Teil der roten Armee angesehen. Das RG. meint: „Unter Zusammenrottung ist das räumliche Zusammentreten einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu verstehen. Vorliegen eines räumlichen Zusammenhaltens bildet eine wesentliche Voraussetzung des § 115 StGB. Bei räumlicher Trennung der Personen oder einzelner Gruppen kann von Zusammenrottung nicht die Rede sein. Immer muß es sich um eine räumlich abgeschlossene Menge handeln. Der Aktionsausschuß ist keine Zusammenrottung". Vom heutigen Standpunkt muß der Aktionsausschuß als eine typische verbrecherische Gemeinschaft angesprochen werden. Durch strenges Festhalten an den äußerlichen Merkmalen bleibt er straflos. Man geht wohl nicht fehl zu behaupten, daß dies die Folgen einer solchen Definition sind, in einer Zeit (1922) in der alle Begriffe ins Schwanken gekommen sind.

[31]) RG. in JR. 1925, II, S. 1391.

[32]) Hier liegt eine der großen Inkonsequenzen Heilborns, die Mayer nicht ganz mitmacht und Frank ablehnt. Heilborn schließt von dem Willen zur Macht auf die Notwendigkeit äußeren Sichtbarwerdens. Ein Standpunkt, der scharf abgelehnt werden muß. Der verbrecherischen Gemeinschaft kann nichts daran liegen, daß ihre Macht äußerlich in Erscheinung tritt.

Wesen der verbrecherischen Gemeinschaft erklärt. Bei diesem Delikt stehen von vornherein eine kleine Wärterzahl einer größeren an Gefangenen gegenüber. Schon die Mittäterschaft zweier Insassen beim Ausbruch oder Meuterei bringt den meist im Augenblick allein anwesenden Wärter in schwerste Gefahr, aber m. E. liegt auch hier bei einer verbrecherischen Gemeinschaft zweier keine erhebliche Leistungssteigerung gegenüber der Mittäterschaft vor; d. h. die Gefährlichkeit erwächst nicht aus einer in der Willensgestaltung und Verbundenheit beruhenden Leistungssteigerung, sondern aus dem zahlenmäßigen Mißverhältnis der Parteien, verstärkt durch die Möglichkeit der Ausdehnung auf weitere Gefangene. Die Gefahr tritt bloß besonders durch die Minderheit der Wärter hervor. Sie ist hier die Versuchung, jede Mittäterschaft als Zusammenrottung zu bestrafen, naturgemäß sehr groß, aber m. E. nicht gerechtfertigt. Ähnlich liegt der Fall bei der Meuterei des MStGB., wo die geringe Zahl der Vorgesetzten den Mannschaften gegenübersteht und außerdem die Ansteckungsgefahr der anderen Mannschaften sehr groß ist.

Was zur Teilnahme an der Zusammenrottung erforderlich ist, ist ebenfalls sehr verschieden gewesen. Die Materialien zum Pr.StGB. meinen: „Wer den Zweck der Menge nicht teilt, der gehört eben deshalb nicht zu den vereinten Kräften des Aufruhrs, weil auch diese ja auf ein absichtliches Wirken hindeuten“ [33]). Die Anforderungen sind also sehr scharf. Daß ein räumlicher Zusammenhang bestehen muß, wird als selbstverständlich angenommen. Die Hauptsache wird in einer starken innerlichen Beteiligung an dem Zweck der Zusammenrottung gesehen.

In der Folgezeit macht sich das Bestreben bemerkbar, diese Anforderungen zu verringern und den Teilnehmerkreis zu erweitern.

RG. 5, 277: Es kommt nicht darauf an, ob die räumlich vereinte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein besitzt, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde, sondern dessen ungeachtet auf die Möglichkeit solchen Erfolges hin zusammenhält.

RG. 20, 405: Die Beteiligung an einer Zusammenrottung besteht nicht in dem räumlichen Zusammensein, sondern in dem Bewußtsein des Teilnehmers, daß er sich in einer zusammengerotteten Menge befindet, verbunden mit dem Willen, als ein Teil dieser Menge in derselben zu verbleiben.

Aus der Zweckbeteiligung des Teilnehmers ist dies Bewußtsein Teil der Zusammenrottung zu sein, geworden, das z. B. nicht ausgeschlossen wird durch Neugierde [34]).

RG. 56, 282: Unter Teilnahme ist nicht ein Mitwirken und Unterstützen der Menge im Sinne der §§ 47 ff., sondern ein Verhalten, das den Angeklagten zum Mitglied, zum Teil der Menge selbst macht, derart, daß er in ihr aufgenommen wird. — Den Schluß der Entwicklung bildet Frank, der sagt, „wer sich räumlich nicht beteiligt, nimmt nicht an der Zusammenrottung teil, mag er auch der Rotte Unterstützung gewähren“.

---

[33]) Goldtammer, S. 131.
[34]) RG. 20, 403.

Diese Entwicklung scheint nicht zuletzt dadurch beeinflußt zu sein, daß die Versuche, die subjektive Seite der Teilnahme zu präzisieren, zu keinem befriedigenden Ergebnis führten. In der Literatur werden die verschiedenartigsten Ansichten geäußert, ohne daß man eigentlich eine bestimmte Linie erkennen kann. Berner[35]) verlangt eine Beseelung der Teilnehmer durch die böse Absicht, Meyer[36]) Bereitschaft, den Rückhalt für die Täter zu stärken, v. Liszt-Schmidt Anschluß und mindestens Wissen von der Absicht der Täter[37]), Gerland[38]) Bewußtsein, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde und kommen könne.

Für die verbrecherische Gemeinschaft können aus dieser Teilnahmeart keine Schlüsse gezogen werden. Teilnehmer, d. h. Angehöriger oder Glieder verbrecherischer Gemeinschaft ist, wer Glied durch die Schicksalsgebundenheit ist, d. h. durch seine ganze innere Einstellung zur Gemeinschaft, Tat und ihren Gliedern zu ihr gehört. Man kann vergleichend nur feststellen, daß sich die Entwicklung des Teilnahmebegriffs an der Zusammenrottung von diesen Erfordernissen immer mehr entfernt. Die Ansicht Berners scheint dem Wesen der verbrecherischen Gemeinschaft noch am nächsten zu kommen[39]).

III. Die Verbindung

Die §§ 49 b, 128, 129 StGB.;
1. VO. zum Schutze der Republik 1922 § 5 Ziff. 5;
Gesetz zum Schutze der Republik 1922 §§ 2,7 Ziff. 4 u. 5;
Gesetz zum Schutze der Republik 1930 § 1

bestrafen alle die „Teilnahme an einer Verbindung".

Der in den Gesetzen immer wiederkehrende Begriff „Verbindung" ist nach allgemeiner Ansicht aus dem Begriff der §§ 128, 129 StGB. hergeleitet[40]). Über die Entstehung ist demnach in der Entstehungsgeschichte der §§ 128, 129 nachzuforschen. Der Begriff der Verbindung ist verhältnismäßig alt und unter der Mitwirkung der französischen Revolution stark hervorgetreten[41]). Mitte des 19. Jahrhunderts war er jedoch aus der Gesetzgebungssprache verschwunden. Seine Auslegung bereitet Schwierigkeiten.

---

[35]) Dtsch. Strafr. 1882, S. 392.
[36]) Lehrbuch d. Dtsch. Strafrechts, 1895, S. 652.
[37]) Strafrecht 586, 1927, S. 119.
[38]) Dtsch. Reichsstrafr. 1932, S. 328.
[39]) Gerade bei der Zusammenrottung ist der Einfluß der Idee des Masseverbrechens besonders groß. Diese legt Wert auf die gegenseitige Beeinflussung des Gliedes, die nur möglich sei bei festem räumlichen, ja körperlichem Zusammenhang.
[40]) Liepmann, Kommunistenprozesse, S. 52, Lobe a. a. O. S. 28, 48, 57, 58, Kiesow-Zweigert, S. 19, Cohn-Schäfer-Wichards, S. 7, Hentzschel-Schönner, § 1 Anm. 1.
[41]) Kleinfeller, V. D. B. II, S. 272.

Kleinfeller lehnt den Gedanken auf die preußischen Gesetze, die dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vorausgehen, auf dem wiederum das heutige Strafgesetzbuch beruht, ab. Dies waren vor dem StGB. für die preußischen Staaten besonders die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 und eine VO. vom 11. 3. 1850 über das Vereinigungsrecht, die die Ausdrücke „Vereinigung", „Verein", „vereinigen" gebrauchen. Daraus könnte man schließen, meint Kleinfeller, daß in der Verbindung diesen Ausdrücken ein umfassenderer Begriff gegenübergestellt werden sollte. Er sei aber der Ansicht, daß dieser Ausdruck „rein geschichtlich aus der Gewöhnung" zu erklären sei. Den Redaktoren des preußischen Strafgesetzbuches sei nicht die Sprache der preußischen Verfassung und der derzeitigen Gesetzgebung, sondern des 18. Jahrhunderts eigen gewesen, d. h. die Sprache des Allgemeinen Landrechts. Man habe sich nicht die Zeit genommen, den Text mit der modernen Gesetzessprache in Übereinstimmung zu bringen. §§ 141 ff. der Motive zum Entwurf von 1847 hätten Verbindungen den formlosen Vereinen oder Gesellschaften gegenübergestellt. Wenn hiernach den Gegensatz zur Verbindung eine vorübergehende, nicht auf regelmäßig wiederkehrender Versammlung berechnete Personenvereinigung bilde, so gehöre zu den Begriffsmerkmalen der Verbindung im Sinne des preußischen Rechts ein auf eine gewisse Dauer berechneter Bestand und eine eben solche Organisation, wodurch der Einzelne als Mitglied sich dem Willen der Gesamtheit unterordne. Die Verbindung sei nicht jede beliebige Personenvereinigung, sondern eine Vereinigung, wie man sie sonst regelmäßig unter dem Namen Verein oder Gesellschaft begriffe [42]).

Das RG. hat sich mit der Entstehungsgeschichte der Verbindung im 13. Bd., S. 273 ausführlich beschäftigt. Es stellt dabei fest, daß bei den Beratungen des ständischen Ausschusses für den Entwurf eines preußischen StGB., auf dem das heutige StGB. beruht, am 11. Januar 1848 der Regierungskommissar zu § 141 –143 des Entwurfs erklärte, daß hier nur die Rede sei von „regelmäßig wiederkehrenden Verbindungen, von förmlich organisierten Versammlungen mit Statuten, Beamten und dergl.". Dieser Gedanke sei dem Gesetze zugrunde gelegt worden. Aus der preußischen VO. vom 11. 3. 1850 schließt das RG. gerade umgekehrt wie Kleinfeller, daß aus der Tatsache der Nichtnennung der Verbindung bei der Zitierung von Verein und Vereinigungen geschlossen werden müsse, daß hier eine „polizeiliche Kontrolle" überflüssig sei und demnach erst recht eine Ahndung durch das StGB., wenn es sich um andere Gebilde als die genannten handele.

Aus den stenographischen Berichten über die Verhandlungen im Jahre 1848 muß festgestellt werden, daß die §§ 141 ff. in der 10. Sitzung der vorbereitenden Abteilung vom 11. Januar 1848 und in der 15. Sitzung des vereinigten ständischen Ausschusses vom 8. 2. 1848 verhandelt worden sind. In der Sitzung vom 11. 1. 1848 [43]) wird die vom

---

[42]) z. B. ALR. II, 6; Pr. Verf. Urkunde § 30.
[43]) Bd. I, S. 84 ff. (87).

RG. zitierte Äußerung auf den Entwurf gemacht, daß „Beratungen in den Städten über Instruktionen für die Landtagsabgeordneten" nach dem Entwurf dann strafbar seien. Demgegenüber macht der Regierungskommissar die vom RG. zitierten Äußerungen. Dagegen kommen die Motive für diese Paragraphen in zwei Reden in der Sitzung vom 8. 2. 1848 [44]) zur Sprache. Es wird festgestellt, daß der äußere Anlaß früherer Bestimmungen die „Veme" gewesen sei und die augenblickliche Notwendigkeit sich aus der drohenden Tätigkeit „kommunistischer und sozialistischer Associationen" ergebe. Was man unter Verbindung verstanden und erlaßt wissen wollte, zeigt ein Absatz aus der Rede des Landtagskommissars:

„Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der in der neuesten Zeit eine große Rolle spielt, um die Association, um das Streben nach Association. Wer wollte leugnen, daß in diesem Streben eines der gewichtigsten Vehikel der gewaltigen Fortschritte liege, welche während der letzten 30 Jahre in Europa und überhaupt in der ganzen zivilisierten Welt so auffallend hervorgetreten sind? Wer möchte leugnen, daß auch das Gute und Große in der Association eine wesentliche Stütze, ein vorzügliches Förderungsmittel gefunden habe? Deshalb darf man nach meiner Überzeugung dem Associationsgeiste im Prinzipe in keiner Weise entgegentreten; wie aber alles Große und Gute auch nur zu leicht durch schlechte und gefährliche Beimischungen in seiner Wirkung paralysiert, ja dorthin geführt werden kann, daß es nicht nur seine Bestimmung verfehlt, sondern gerade das Gegenteil davon bewirkt, was es bewirken soll, so ist auch die Association einem solchen Mißbrauche in hohem Maße unterworfen".

Hier ist mit keinem Worte die Rede von Statuten, im Gegenteil wird die Wirkung zum Guten oder Bösen als das Charakteristische gezeigt, und damit auf die innere Konstellation der „Association" hingewiesen, über deren Wesen allerdings keine Klarheit bestand.

Dagegen erklärte RG. 13, 277 vom Jahre 1882 folgende zwei Merkmale zur Verbindung als erforderlich:

1. Unterordnung des Einzelnen unter den irgendwie zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit, also eine gewisse Organisation, wenn auch nicht durch geschriebene Statuten und
2. Vereinigung auf längere, freilich nur in concreto zu bemessende Dauer, als Gegensatz des bloß zeitweiligen Zusammentretens Mehrerer. Es sei das gleiche Verhältnis wie das, welches jeden Verein von einer Versammlung unterscheide.

Es erhebt sich die Frage, wieso Organisation notwendig ist zur „Unterordnung über den irgendwie zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit". Brockhaus von 1885 erwähnt an Stelle der Organisation nur die „Organisation der Arbeit", die er als Schlagwort bezeichnet, definiert aber nicht den Begriff der Organisation. Aus dem kurzen Artikel ergibt sich aber soviel, daß man annehmen muß, daß unter Organisation eine Einheitlichkeit des Vorgehens mehrerer und

[44]) Bd. 3, S. 282.

die daraus sich ergebenden Willensäußerungen verstanden wurden, während wir heute damit die Mittel und feste Ordnung bezeichnen, dieses Ziel zu erreichen. Die Bedeutung des Wortes „Organisation" hat sich demnach erheblich gewandelt. Dagegen hat sich die Forderung, daß zur Verbindung eine gewisse „Organisation" erforderlich sei, gehalten und festgesetzt und damit zu einer außerordentlichen Einengung des Begriffs geführt; denn gewiß kann eine Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit mit Hilfe einer Organisation der Personenzusammenfassung zustande kommen, aber Organisation ist nicht die Voraussetzung für diese Unterordnung. Auf diese Verkennung der Wandlung des Organisationsbegriffs beruht die heutige Definition der Verbindung. Sämtliche einschlägigen RG.-Entscheidungen zitieren RG. 13, 277, so daß es schließlich unbestritten ist, daß Verbindung eine „organisierte, auf längere Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke" ist [45]).

Die meisten Kommentare, z. B. Olshausen, Leipz. Komm. zitieren dabei ziemlich mechanisch RG. 13, 277, und enden ihre Definition prompt mit den Worten des RG., „also eine gewisse Organisation".

Bei der Erörterung der Zusammenrottung hat sich ergeben, daß äußerliche Merkmale nicht eine sichere Möglichkeit geben, verbrecherische Gemeinschaften unter diesen Begriff zu bestrafen. Solange auf das Merkmal der Organisation entscheidender Wert gelegt wird, bleibt die Verbindung zur Erfassung verbrecherischer Gemeinschaften ziemlich unbrauchbar, da es vom Zufall abhängt, ob eine verbrecherische Gemeinschaft über eine Organisation verfügt. Man geht wohl kaum zu weit, wenn man die Gemeinschaft im Grunde als ein organisationsfeindliches Gebilde bezeichnet, obwohl unbestritten ist, daß große Gemeinschaften einer Organisation bedürfen, dies aber nicht um ihres Wesens, sondern um ihrer Größe willen! So müssen sich sofern man verbrecherische Gemeinschaften unter dem Verbindungsbegriff bestrafen will, wieder Schwierigkeiten ergeben. Das Merkmal der Organisation müßte irgendwie paralysiert werden. Dies tut das RG. in einer Entscheidung, die nicht allzulange zurückliegt [46]).

„Eine Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 StGB. ist eine auf einem freien Entschluß beruhende, auf eine gewisse Dauer berechnete Vereinigung einer Anzahl von Personen, die bei der Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und auch unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als ein einziger großer Verband fühlen. Eine politische Partei wird in der Regel keine Verbindung sein, kann es aber sein, wenn sie ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen in einer Weise organisiert ist, daß die Mitglieder nicht nur durch die Einheitlichkeit der Gesinnung und die Zahlung von Beiträgen zusammengehalten werden und nicht nur als Einzelne ohne Kenntnis voneinander dieselben Ziele verfolgen, daß vielmehr die einzelnen Mitglieder in den für den Begriff der Verbindung erforderlichen Beziehungen zueinander stehen, daß alle bei der Bildung des Gesamt-

[45]) Frank, 128, I.
[46]) Das Recht 1928, Nr. 948.

willens in ihrer Vereinigung mitwirken, alle mit bewußten und absichtlich vereinten Kräften die Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, der sich mit dem offiziellen Parteizweck nicht direkt zu decken braucht, erstreben".

Hier zeigt sich ganz deutlich der Charakter der verbrecherischen Gemeinschaft, denn um eine solche handelt es sich hier. Auf die inneren Beziehungen kommt es an, die Organisation ist nur noch da, um diese zu ermöglichen!

So kann man die Entwicklung der Verbindung etwas folgendermaßen zusammenfassen. Der Grundgedanke, der für die Schaffung der Bestimmung der §§ 128, 129 RStGB. indirekt maßgeblich war, trägt ganz typische Züge des Gemeinschaftsgedankens. Man wollte verbrecherische Gemeinschaften mit diesen Bestimmungen erfassen, ohne sich über ihr Wesen recht klar zu sein. Wahrscheinlich unter dem Druck der politischen Entwicklung und anscheinend einigen Irrtümern der höchstrichterlichen Rechtsprechung, unterstützt durch die Wandlung der Bedeutung eines wesentlichen Definitionsbegriffs im Sprachgebrauch, kommt es zu einer immer stärkeren Einengung des Verbindungsbegriffs, der aber schließlich wieder unter dem Druck politischer Gegebenheiten und sich anbahnender Entwicklungen eine gewisse Dehnung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung erfährt; denn die letzte angeführte Entscheidung sagt ziemlich deutlich, daß das Charakteristische nicht die Organisation, sondern der Gesamtwille und das bewußte und absichtliche Gemeinschaftswollen ist.

Auf der anderen Seite wird aber auf ein anderes Merkmal der verbrecherischen Gemeinschaft Wert gelegt, nämlich die „Unterordnung", oder wie wir es heute sehen, die Einordnung in den Personenkreis. Eine solche Einordnung erfordert eine gewisse Zurückstellung des eigenen Willens zu Gunsten der anderen Glieder oder wie man früher glaubte, eine Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit.

Für die Teilnahme an einer Verbindung liegt von vornherein bei § 128 der Gedanke nahe, daß sie an die Mitgliedschaft gebunden sei. Nur wer Mitglied ist, kann an dieser Verbindung teilnehmen.

Die Rechtsprechung und überwiegende Meinung der Literatur sind aber zu einer anderen Stellungnahme gelangt, die auch für die verbrecherische Gemeinschaft gilt, ohne daß man ohne weiteres sagen kann, daß diese Stellungnahme durch die verbrecherische Gemeinschaft veranlaßt sei. Allerdings offensichtlich liegen allen im folgenden angeführten Entscheidungen verbrecherische Gemeinschaften zu Grunde.

„Eine Beteiligung (an einer verbotenen Verbindung) kann auch in anderer Weise denn nur als aktives Mitglied stattfinden, durch die Förderung ihrer Zwecke, Tätigkeit für die Ausdehnung usf. und verlangt nicht mehr, als die durch Enthaltung irgendwelcher Tätigkeit für die Entstehung usw. einer Verbindung geübte Mitwirkung[47]). „Es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand auch ohne Mitglied einer Verbindung zu sein, durch die Tätigkeit für ihre Zwecke an derselben teilnimmt".

[47]) RG. 6, 215.

Die vom Gesetze als die gewöhnliche und regelmäßige angesehene Beteiligung ist aber die Mitgliedschaft [48]). Es liegt im Rahmen der einengenden Rechtsprechung des RG., daß später angezweifelt wird, ob auch Nichtmitglieder an einer Verbindung teilnehmen können [49]). Dabei wird aber — eigentlich ganz richtig — festgestellt, daß derjenige, der sich dauernd für eine Verbindung betätigt, dadurch schon Mitglied derselben geworden sei. Frank und Kleinfeller [50]) verlangen dagegen die regelrechte Mitgliedschaft, wobei Kleinfeller behauptet, daß „Mitglied" ein Tatbestandsmerkmal sei, dessen Dehnung ein Verstoß gegen das Analogieverbot sei, das unterdessen ja gefallen ist.

Für die anderen Paragraphen, in denen die Teilnahme an einer Verbindung bestraft wird, gilt die Ansicht, daß formelle Mitgliedschaft weder erforderlich, noch genügend sei. Vielmehr komme die Mitgliedschaft, d. h. die Teilnahme schon in der rein tatsächlichen Unterordnung des einzelnen unter den Willen der organisierten Gesamtheit zum Ausdruck [51]), andererseits muß das Mitglied eine — irgendwie geartete — Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Verbindung entfalten [52]).

Damit wird, wie schon oben gesagt, eine Beteiligung gefordert, die auch für die verbrecherische Gemeinschaft typisch ist. Die Forderung nach einer irgendwie gearteten Tätigkeit ist zu unterstreichen, die selbstverständlich bewußt erfolgen muß. Erst der kann als Glied der wertvollen Gemeinschaft gelten, der auch irgendwie ihr dient. Dies gilt ebenso für das negative Spiegelbild, die verbrecherische Gemeinschaft [53]).

IV. Die Vereinigung

Die Definition der Verbindung spricht von einer Vereinigung [54]). Der Ausdruck ist sehr alt und wird in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Zusammenhang mit „Verein", „vereinigen" oder für diese Ausdrücke gebraucht. Als besonderes Tatbestandsmerkmal erscheint er nur in der 1. und 2. VO. zum Schutze der Republik vom 29. 6. 1922 und im Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 in den §§ 1, 3—5. Hier wird die Teilnahme an einer Vereinigung, ihre Begünstigung und Unterstützung unter Strafe gestellt. Im Gesetz vom 21. 7. 1922 wird der Begriff in den §§ 3—5 neben den Ausdrücken „Verabredung und Verbindung" gebraucht.

Es ist allgemeine Ansicht, daß Vereinigung gegenüber Verbindung der weitere Begriff ist [55]). Die 1. VO. zum Schutze der Republik vom 26. 6. 1922 überschreibt ihren ersten Abschnitt mit

[48]) RG.Rspr. 8, 364 und 9, 465.
[49]) RG. 24, 330.
[50]) Frank, 128. I, Kleinfeller, VDB. II 280.
[51]) Frank, Nachtr. zu 18. Aufl. S. 6 zu § 49 b VII 1.
[52]) RG. im Recht 1928, N. 948.
[53]) Eine andere Frage ist, wodurch die Einzelpersönlichkeit ihre moralische Wertung erfährt, ob durch die Betätigung, oder durch die Kundgabe des Willens zur Einordnung.
[54]) S. 23 dieser Arbeit bei RG. 13, 277 und bei Frank.
[55]) Lobe, DJZ. S. 470, Kiesow-Zweigert S. 21.

„Verbotene Vereinigungen"; im § 1 Absatz 1 heißt es: „Versammlungen, Kundgebungen, Aufzüge können verboten werden", im Absatz 2: „Vereine und Vereinigungen können verboten werden . . .". Daraus muß man schließen, daß einerseits gemäß der Überschrift Vereinigung als Sammelbegriff, andererseits nach Absatz 2 als eine Personenvereinigung zu betrachten ist, die sich von Versammlung, Aufzug, Kundgebung und Verein unterscheidet.

Die angeführten Verordnungen und das Gesetz vom 21. 7. 1922 sind eine direkte Folge der Ermordung des Reichsministers des Äußern Rathenau am 24. 6. 1922. Die Beratungen zu dem Gesetz im Reichstag gingen in einer Atmosphäre äußerster politischer Hochspannung vor sich und wurden von der Linken in stark agitatorischer Weise geführt[56]). Von Regierungsseite wurde durch den Reichsminister der Justiz erklärt, daß sich die Gesetze gegen die „Geheimbündelei und Mörderklubs" richte. Der Berichterstatter Sozialdemokrat) behauptete, daß „diejenigen Geheimorganisationen, die als Mordzentralen charakterisiert seien", erfaßt werden sollten. Dies würde auch für die nach damaliger Staatsauffassung verbrecherische Gemeinschaft hindeuten. Der eigentliche Grund des Gesetzes war wohl der, daß man damals über die Hintergründe des Rathenau-Mordes völlig im Unklaren war. Die Angelegenheit war von der Linkspresse gebührend gegen die aktivistische Deutsch-völkische Freiheitsbewegung und überhaupt gegen die Rechtsparteien ausgeschlachtet worden, und es bestand in Regierungskreisen eine solche Krisenstimmung und Unsicherheit, vor allem auch durch die nicht allzuweit zurückliegende Ermordung Erzbergers, daß man möglichst umfassende Vollmachten haben wollte. Daher suchte man nach einem Begriff, mit dem man alles machen zu können glaubte, und hierfür erschien die Vereinigung als das Gegebene.

Zu höchstrichterlichen Entscheidungen ist es über den Vereinigungsbegriff m. W. nicht gekommen. Die Definition der Vereinigung ist verhältnismäßig unklar geblieben. Ihr Wesen wurde, ebenso wie das der Verabredung, im Zusammenschluß mehrerer Personen, für vorübergehende Zeit zur Ausführung eines einzelnen Unternehmens gefunden, jedoch derart, daß die Vereinigung gegenüber der Person des einzelnen Teilnehmers etwas selbständiges sei. Cohn-Schäfer-Wichards[57]) und Kiesow-Zweigert dagegen glauben an eine gewisse Ähnlichkeit mit der Zusammenrottung. Im Ganzen aber ist man der Ansicht, daß sich Mordorganisationen oder Verschwörungen, wie sie der Gesetzgeber treffen wollte, und die nicht Verbindung oder Verabredung sind, kaum denkbar seien[58]). Dieser Ansicht sind offenbar auch die Redaktoren der neuen Fassung des § 49 b von 1932 gewesen, die „Verbindung und Verabredung" bestrafen.

---

[56]) Vgl. Stenographische Reichstagsberichte 1922, S. 8397 ff., 8407—8514, 8687—8731.

[57]) Cohn-Schäfer-Wichards, a. a. O. § 1, Anm. 3, Kiesow-Zweigert, S. 20.

[58]) Cohn-Schäfer-Wichards, S. 9.

Dieser Ansicht kann man theoretisch wenigstens nicht beitreten, wenn man sich die Lage von 1922 vergegenwärtigt. Die Verbindung richtete die Bestrafung durch die Einengung des Begriffs nach einem Merkmal, das für verbrecherische Gemeinschaften nicht wesentlich ist. Sobald eine Verabredung nicht nachgewiesen werden konnte, konnten sich dann möglicherweise Schwierigkeiten ergeben. Die Rechtsprechung hat sich jedenfalls mit der „Vereinigung" nicht befreunden könne, sie hat immer versucht auf Grunnd der Verabredung oder Verbindung zu einer Strafe zu kommen. Das Gesetz zum Schutze der Republik von 1930 kennt den Begriff nicht mehr.

Die „Teilnahme" an der Vereinigung ist strafbar. Da der Begriff der Vereinigung keine große Bedeutung erlangt hat, ist auch die Teilnahme an ihr keiner besonders eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Lobe[59]) beruft sich einfach auf das in den Kommentaren über § 128, also die Verbindung, Gesagte. Kiesow-Zweigert schließt sich dem an[60]). Danach kommt es bei Teilnahme an einer Verbindung ebenso wie bei der Vereinigung darauf an, daß eine Betätigung im Sinne und für die Vereinigung erfolgt ist.

V. Das Massenverbrechen

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts taucht in der deutschen Strafrechtwissenschaft die psychologisch-soziologisch-juristische Konstruktion des Massenverbrechens auf. Sie erlangte, obwohl sie schon vor dem Weltkriege viel diskutiert wurde, größere Bedeutung erst in der Nachkriegszeit und hat ihren Ursprung in dem stärkeren Hervortreten von Menschenmassenanhäufungen im täglichen Leben. Ihr Ziel besteht darin, eine Bestrafung gegen die Rechtsordnung verstoßender Menschenmassen als Einheit herbeizuführen. Sie steht damit von vornherein im Gegensatz zum System des StGB., das von der Persönlichkeit des Einzeltäters ausgeht und diesen in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems stellt, und damit dem Zeitalter des Liberalismus Ausdruck verleiht. In der Erörterung des Problems des Massenverbrechens ist man zu keiner einheitlichen Meinung gelangt, noch viel weniger zu einer Lösung. Die Wissenschaft hat eine Unzahl verschiedenster und gegensätzlichster Meinungen entwickelt, die jeder Ordnung unzugänglich erscheinen. Diese Erscheinung ist nicht zuletzt dadurch verursacht, daß drei verschiedene Wissenschaftszweige sich mit der Materie beschäftigten, die jede ihre besonderen Arbeitsmethoden und teilweise abweichenden Begriffe benutzten. Trotzdem erscheint eine Betrachtung im Rahmen der vorliegenden Arbeit erforderlich, da in der Diskussion über diese Konstruktion an den Grundlagen des bisherigen Strafrechtssystems gerührt wird, und dessen Mängel offensichtlich sind.

Für die Erörterung einer solchen Konstruktion besteht theoretisch die Möglichkeit, daß man entweder der Masse eine eigenlebige Persönlichkeit zuerkennt, die genau wie jedes Lebewesen ihren

---

[59]) Lobe, Kommentar zum RStGB. S. 46.
[60]) Kiesow-Zweigert, a. a. O. § 1 III.

besonderen Gesetzlichkeiten unterworfen ist. Eine solche Betrachtungsweise würde dem herrschenden Strafrechtssystem und darüber hinaus dem gesamten Rechtsdenken zuwiderlaufen. Oder aber man geht von dem einzelnen, die Masse bildenden Wesen aus und betrachtet ihre Beziehungen zueinander in der Masse. Da das System unseres Strafrechts, wie gesagt, die Einzelpersönlichkeit in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems stellt, tut es die Erörterung über das Massenverbrechen auch und ist allein schon deshalb, weil sie eine Personenvielheit vom Standpunkt des Einzelwesens als Einheit betrachtet, m. E. zur Fruchtlosigkeit verurteilt.

Schon der Name der Konstruktion ist umstritten. Nagler spricht vom Verbrechen der Menge [61]), Groß [62]), Kipouridy [63]), Kraus [64]), Loewer [65]) von Masseverbrechen [66]). Vielfach wird der Begriff der Masse dem der Menge gleichgesetzt, wie es im täglichen Sprachgebrauch geschieht [67]), teilweise wird aber auch ein Unterschied zurechtkonstruiert. Es erscheint deshalb notwendig zu definieren, was man unter Masse versteht. Man kann sagen, daß dies schon die erste grundsätzliche Streitfrage bedeutet.

Sofern man überhaupt ein gewisses System in dem Wirrwarr von Meinungen entdecken kann, so muß man sich wohl der Ansicht von Kipouridy anschließen. Er unterscheidet drei Gruppen:

1. Die Masse ist ein rein psychologisches Gebilde [68]). Allein das in der seelischen Beziehung zwischen mehreren Menschen begründete psychologische Merkmal ist notwendig und genügt, um eine Masse vor sich zu haben. Es kommt nicht darauf an, wie viele Personen hinter der Masse stehen. Auch eine räumliche Vereinigung ist nicht wesensnotwendig.
2. Die Masse ist eine Personenanhäufung, zwischen deren Gliedern keine psychische Wechselwirkung stattfindet [69]). Diese Ansicht ist das genaue Gegenteil der ersten. Die erste stellt das Wesen der Masse auf innerliche, die zweite auf äußerliche Vorgänge ab.
3. Die dritte Gruppe vereinigt die Bestandteile der beiden ersten. Weder das psychologische noch das äußere Moment für sich sind ausreichend. Zu ihr gehört naturgemäß die größte Zahl der Verfasser.

---

[61]) Nagler: Das Verbrechen der Menge, Ger. S. 95, 157.
[62]) Groß: Verbrechen der Masse und reflektoides Handeln. Leipzig 1902.
[63]) Kipouridy: Verbrechen der Masse, in Strafrechtl. Abhandlungen von Schoetensack, Breslau, Heft 192.
[64]) Kraus: Masse und Strafrecht, in Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrgang 6.
[65]) Loewer: Das Wesen des Masseverbrechens.
[66]) Über die Bedeutung der „Masse" im Sprachgebrauch vgl. „Die Masse und ihre Aktion" von Geiger, S. 1 ff.
[67]) Daß Verbrechen nicht im technischen Sinne des StGB. gebraucht ist, ist selbstverständlich.
[68]) Vleugels: Der Begriff der Masse; Le Bon: Die Psychologie der Massen.
[69]) Vgl. Flügge: Zur Psychologie der Massen; Sieber: Massenseele.

An sich ist mit dieser Drei-Teilung wenig gewonnen. Eigentlich handelt es sich um nichts als um eine Ausscheidung leicht widerlegbarer extremer Ansichten, die die ersten beiden Gruppen darstellen. Die Hauptzahl der geäußerten Ansichten gehört der dritten Gruppe an. Dem Verfasser war es nicht möglich einen Autor zu finden, der innerhalb dieser Gruppe ein gewisses System entdecken konnte, es erscheint auch äußerst zweifelhaft, ob dies überhaupt möglich ist.

Entsprechend der Gruppe 3 kann man die Masse etwa folgendermaßen definieren:

Masse ist eine Vereinigung einer größeren Zahl von Personen, die in einem körperlichen (?) Kontakt stehen und zwischen denen psychische Wirkungen bestimmter Art vor sich gehen. Für die verbrecherische Masse ist ferner erforderlich, daß die Masse „rechtsfeindliche Bahnen eingeschlagen hat und insofern in Beziehung zum Strafrecht getreten ist“ [70]).

Wie gesagt hat man versucht diese Konstruktion in den Gedankengang des StGB. einzufügen. Daher fragen alle Verfasser, die sich zu diesem Thema geäußert haben, danach, was aus der Einzelpersönlichkeit innerhalb der Masse wird. Hier beginnt das zweite oder besser Hauptproblem.

Welcher Art sind die Beziehungen der Einzelpersönlichkeiten zueinander innerhalb der Masse? Verändert sich die Einzelpersönlichkeit? Wie steht es mit der Willensfreiheit der Massemitglieder usw.? Es handelt sich also um psychologische Fragen, in denen viel mit Nachahmungstrieb, Suggestion, Einfühlung, Sympathie und Gefühl gearbeitet wird.

Ausgehend von der Tatsache, daß eine größere Personenanhäufung eine oft erstaunliche Dynamik zeigt, glaubt man deren Ursache in einer gewissen psychischen Wechselwirkung, einem gegenseitigen Sich-Steigern suchen zu müssen. Dadurch soll die Hemmungsenergie [71]), die den Einzelnen vom Verbrechen zurückhält, herabgesetzt werden, und anstelle der anscheinenden Willensstärke-Willensschwäche, und ein schwächliches, fast widerstandsloses Nachgeben gegenüber Anreizen der Erfolg sein. Diese Minderungstheorie meint, daß durch das Aufgehen des Individuums in einer Masse dessen intellektuelle und sittliche Kräfte wesentlich herabgemindert oder sogar lahmgelegt wurden, daß somit das Individuum in der Vielheit entwertet oder gemindert würde. Die andere Theorie meint, ausgehend von der Wucht des „Massenerlebnisses“, daß nur gewisse Kräfte des Menschen in der Masse eingeschläfert werden oder erlöschen, bestimmt andere aber gesteigert werden bis zu einem am einzelnen nicht zu beobachtenden Grade [72]). Alle diese Untersuchungen haben eines gemeinsam: Sie sind von der Gegenansicht, wenn nicht widerlegt, so doch als nur teilweise zutreffend oder zu allgemein entwertet. Dies hat dazu geführt, daß man sogar schon die Suche nach allgemein

[70]) Schmierer: Das Masseverbrechen, S. 16.
[71]) Nagler, a. a. O. S. 165.
[72]) Vgl. Geiger, a. a. O. S. 185 ff.

gültigen Regeln der gegenseitigen Beziehungen abgebrochen, und man diese Erscheinungen resigniert für Phänomene erklärt hat. Dem Verfasser scheinen die Voraussetzungen für diese Erscheinungen psychisch derartig mannigfach und mannigfaltiger Zusammensetzung fähig, außerdem können auch die äußeren Umstände derart verschieden sein, daß die Ergründung der Wechselbeziehungen der Massemitglieder als eine Unmöglichkeit bezeichnet werden muß, umso mehr als diese Wechselbeziehungen durchaus nicht der alleinige Ursprung zu sein brauchen.

Aus der Tatenenergie der Masse schließt man weiter auf ein allen gemeinsames Band und glaubt teilweise, daß diese Verknüpfung dazu führt, „daß sich aus den Einzelpsychen eine neue, eigengeartete, subjektive, psychische Einheit bildet[73]", die man Massenseele nennt.

Die ganzen Untersuchungen enden zuletzt in der Frage nach der Schuld und der Zurechnungsfähigkeit der Massemitglieder[74]. Auf diesem Wege muß man notwendigerweise bei einer Definition des Vorsatzes als dem Handeln mit Wissen und Wollen und deren Ausschuß durch die Schuldausschließungsgründe des StGB. und einer Weltanschauung, die den Einzelnen zum Zentralpunkt macht, zu einer Schwächung des Vorsatzes und damit zu einer geringeren Bestrafung kommen. Da dieses Ergebnis zu unbefriedigend erschien, begann man die Aufteilung der Masse in Führer, aktive und passive Mitglieder, um so zu einer schärferen Bestrafung wenigstens einzelner Teile der Masse zu gelangen. Ganz abgesehen davon, daß auch diese Aufteilung nicht restlos befriedigt, denn warum sollen zwischen dem Führer und der Masse nicht Wechselwirkungen bestehen, die auch ihn zu höherer Tatenenergie beeinflussen, beginnt hiermit doch eigentlich die Auflösung des Massegedankens, denn man teilt sie jetzt schon wieder in einzelne besonders zu beurteilende Persönlichkeiten auf.

Diese ganze Konstruktion kennzeichnet eines: Sie entwertet die Persönlichkeit und läßt sie mehr oder minder in einem größeren Verband aufgehen. Die Verringerung der Willensfreiheit, die Schwäche des Entschlusses, die Überreizung des Einzelnen, machen ihn zu einem unerheblichen Teil des Ganzen. So wird die Menge oder auch Masse als vorliegend definiert, wenn es auf einen mehr oder weniger nicht ankommt.

Die Gemeinschaft tut das Gegenteil. Sie findet in der Persönlichkeit, ihrem Charakter und ihren Fähigkeiten die Grundlage, die in der Gemeinschaft ihre Förderung erfährt. Die Persönlichkeit selbst erfährt ihre gesteigerte moralische Wertung durch ihren kundgegebenen Willen sich der Gemeinschaft einzuordnen, als der Grundlage, auf der erst eine Leistungssteigerung möglich wird. Genau so in der verbrecherischen Gemeinschaft. Die gesteigerte Wertung des Ver-

[73]) Kraus, a. a. O., S. 27.

[74]) Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Masseverbrechen, Zaitzeff, in Jur. psychiatr. Grenzfragen. Bd. VIII, Heft 6 (1912); Grobler: Die Verantwortlichkeit der Teilnehmer am Masseverbrechen unter besonderer Berücksichtigung des Zurechnungsfähigkeitsproblems, Diss. Breslau 1934.

brechers ist nicht in der verstärkten Reizung durch psychische Wechselwirkung innerhalb der Gemeinschaft zu suchen, auf Grund deren die erhöhte Leistung erfolgt — hier führt der Weg nur zu einer minderen Verantwortung — sondern in dem Willen zur Einordnung in die verbrecherische Gemeinschaft, in dem dazu erforderlichen verstärkten Unrechtwollen, das eine besondere sittliche und moralische Negation in sich schließt. Wenn der Verbrecher eine Tat ausführen will, so bedarf er dazu einer bestimmten negativen moralisch-sittlichen Einstellung. Will er die gleiche Tat dadurch auf eine sicherere Grundlage stellen, daß er sich z. B. einem „Ringverein" anschließt, so ist unzweifelhaft seine moralisch-sittliche Einstellung noch negativer. Dieses verstärkte Unrechtwollen ist unbeeinflußt, es führt zur Einordnung in die verbrecherische Gemeinschaft und legt die Grundlage zu erhöhter Gefahr für den Volksorganismus. Genau das gleiche ist der Fall, wenn der Verbrecher selbst eine verbrecherische Gemeinschaft begründet. Wenn man also in den Mittelpunkt des Strafsystems nicht den Täter, sondern das Volk stellt, so liegt der letzte Grund der Strafwürdigkeit nicht nur in der Schuld des Täters, die durch alle möglichen bekannte und unbekannte in und außer ihm liegende Faktoren gebildet werden kann, sondern in seinem Verhältnis zum Volk und dessen allgemeiner sittlich-moralischer Einstellung zum Recht, d. h. des Täters Einstellung zum Leben des Volksorganismus und seinem dagegen angehenden Unrechtwollen. Dieses Unrechtwollen ist solange bedeutungslos, als man unter Vorsatz die Verwirklichung eines Tatbestandes mit Wissen und Wollen versteht. Diese Definition beschäftigt sich mit der Persönlichkeit als etwas Gegebenem, das seine Wertung erfährt nach seinem Wissen und Wollen. In dem Augenblick, wo die Gemeinschaft des Volkes diese Stellung einnimmt, kann eine solche Betrachtung des Täters nicht mehr so abstrakt erfolgen. Seine sittlich-moralische Einstellung zur Tat, zum Unrecht, muß Berücksichtigung finden. Dies ist aber wieder nur möglich, wenn das ganze Volk e i n e Grundanschauung beseelt. So bringt das neue Strafrecht einen neuen Vorsatzbegriff auf sittlich-moralischer Grundlage. „Der Strafgesetzentwurf erhebt das Bewußtsein des Täters, Unrecht zu tun, zum wesentlichen Schuldelement. Er erreicht damit die entscheidende Verinnerlichung und Versittlichung des Schuldbegriffs. Ein solcher Schuldbegriff ist notwendig, wo man ein Recht auf sittlicher Grundlage aufbauen will. Er ist aber andererseits auch nur möglich, wenn das Volk als Ganzes und somit vor allem neben dem Gesetzgeber als Rechtgestalter auch der Richter als Rechtswahrer und das ganze Volk, das durch sein Leben das Recht verwirklicht, die gleiche sittliche Grundanschauung, aus der sich die gleichen sittlichen Forderungen für das Verhalten ergeben, besitzen. Das neue Strafrecht will den Unrechtsgehalt der Tat nach der Willensrichtung des Täters bewertet sehen" [75]).

Aber auch der Vorsatz im alten Sinne, das Wissen und Wollen wird in der Masse nach dem neuen Strafgesetzentwurf nicht rechtserheblich gemindert und damit auch nicht die Schuld. Der Straf-

[75]) Das neue Strafrecht, S. 71.

gesetzentwurf „macht Schluß mit dem alles verstehenden, alles verzeihenden Ansprechen des Rechtsbrechers, als eines Produktes der Umwelt, mit dem Sichversenken in die Seele zum Zwecke schwächlich mitleidigen Bedauerns, seiner Schwäche gegenüber übermächtigen Einflüssen seiner Umgebung“ [76]).

Damit zeigt sich die ganze Schwierigkeit der vorliegenden Arbeit, denn wenn das Entscheidende an der verbrecherischen Gemeinschaft das verstärkte Unrechtwollen des Täters ist, dessen Wertung erst durch eine das ganze Volk zusammenschweißende Grundanschauung möglich ist, so kann sich eine Untersuchung des alten Rechts, das diese Einstellung nicht kannte, nur auf ganz vage Annäherungswerte beschränken, bezw. auf die Feststellung, daß es an dieser Stelle, wo die heutige Rechtsauffassung eine gerechte Beurteilung ermöglicht, vergeblich mit den verschiedensten Mitteln versucht hat, eine Lösung zu finden.

VI. Die Verabredung

Eine Reihe von Gesetzen bestrafen die Verabredung, ohne daß es zu einem Handeln gekommen ist, das ein Anfang einer Ausführung der verabredeten Tat sein könnte.

Die Gesetze, die eine solche Bestrafung der Verabredung kennen, sind folgende:

RStGB. § 49 b in der alten Fassung von 1922 und der neuen von 1932 (Mordverabredung).
§ 82 Verabredung hochverräterischen Unternehmens.
§ 92 Verabredung des Landesverrats.
MStGB. § 59 Verabredung als allgemeiner Strafschärfungsgrund.
§ 103 Verabredung des Kriegsverrats.

Ferner:

Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. 7. 22 § 1 ff.
Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. 3. 30 § 1 ff.
Sprengstoffgesetz von 1884 § 6.
Gesetz über Verrat militärischer Geheimnisse von 1914 § 5.
Seemannsordnung von 1872 § 101 und § 105.

Außerdem wurde die Verabredung in den Entwürfen von 1919, 1925 und 1927 unter Strafe gestellt und spielt im Gemeinen Recht als Komplott eine erhebliche Rolle. Ihre Bedeutung für das deutsche Strafrecht war außerordentlich verschieden, ganz verschwunden ist sie nie. Wort und Begriff des Komplott — der ersten Erscheinungsform der Verabredung — entstammen der italienischen Rechtswissenschaft und kommen mit deren Lehre nach Deutschland. Bei uns findet sich der Ausdruck wahrscheinlich zum ersten Mal in der um 1744 erschienenen Commentatio Cressii in Carolinam. Im gemeinen Recht erlangte der Begriff eine erhebliche Bedeutung und wurde dogmatisch

[76]) Das neue Strafrecht, S. 72.

ausgebaut. Seine größte „Blüte" erlangte er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und zwar weil seine Dogmatik Schwierigkeiten bereitete. Gleichzeitig beginnt auch die Anzweiflung seiner Berechtigung, ein Kampf, der fünf Jahrzehnte dauerte und zur Ablehnung des Begriffs in seiner alten Form führte. Das StGB. für die preußi-Staaten von 1851 stellt z. B. nur noch das hochverräterische Komplott unter Strafe. Im RStGB. und den Gesetzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheint die Verabredung in einem andern Verhältnis zum Strafrechtssystem in den einzelnen oben angeführten Gesetzen. Ihre Bedeutung für die Wissenschaft war gering. Entscheidungen der höchsten Gerichte waren selten. Durch die Gesetze zum Schutze der Republik erfuhr der Begriff neue Beachtung. v. Hippel [77]) sagte ihm eine große Zukunft voraus; Klee[78]) sah in der Bestrafung der Verabredung einen Fortschritt der Wissenschaft zum Willensstrafrecht.

Auch die Stellung der Verabredung im System des Strafrechts hat sich außerordentlich gewandelt. Zunächst wird sie als Form der Teilnahme aufgefaßt. Dadurch ist sie unlöslich mit der Tat bezw. mit dem Beginn der Ausführung verknüpft. Sie erscheint in der Form des Komplotts. Ein solches ist gegeben, wenn mehrere auf Grund einer vorherigen Verabredung vorsätzlich gemeinschaftlich ein Delikt begehen. Als Grundlage der Komplottlehre wird allgemein die CCC von 1532 betrachtet [79]), obwohl die ihr eigentümliche Gesamthftung aller Mitglieder schon im italienischen Recht zu finden ist. Es wäre also falsch, ohne weiteres anzunehmen, daß diese „Gemeinschaftshaftung" ihren Ursprung im germanischen Rechtsempfinden hätte. Wesen der Gesamthaftung war, daß jeder - auch derjenige, der bei gesonderter Betrachtung nicht „Ursache" [80]) der Tat war — mit gleicher Strafe belangt wurde wie der Täter, ohne Rücksicht auf die Art und den Grad seiner Tätigkeit. Man sah in der Verabredung „einen Vertrag mehrerer als Ursache der Entstehung einer Rechtsverletzung" [81]).

Der Täter wird für sein Handeln als Ursache der Rechtsverletzung bestraft. v. Quistorp [82]) bezeichnet jeden Teilnehmer am Komplott als „Wirkursache" und zielt dabei darauf hin, daß diese Ursache eine gewisse tatsächliche Wirkung für die Tat haben mußte. Er bestraft nämlich „den Konspiranten, der bei der Tat nicht zugegen ist", nicht als Komplottanten.

Die hervorragendste Kodifikation dieser Zeit ist das Allgemeine preußische Landrecht. Es steht nicht nur zeitlich an der Grenze eines neuen Zeitalters, sondern zeigt dies auch in seinen Teilnahmebestimmungen. Es sagt: „Wenn sich mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuübenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von

---

[77]) v. Hippel, Z. f. Str. W. 42, 529 und 47, 57.
[78]) Klee, DJZ. 1924, S. 494.
[79]) Art. 174.
[80]) Wie Pufendorf und v. Quistorp den Täter nennen.
[81]) v. Grolman, Grundzüge des Criminalrechts, 1798, § 34.
[82]) Grundzüge des deutschen peinlichen Rechts, 1794, I, S. 66.

ihnen für sämtliche verabredeten Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer behülflich gewesen ist“ [83]). Auch hier steht noch die Rechtsverletzung im Vordergrund, wegen der alle, die irgendwie ihr Zustandekommen verursachen, bestraft werden. Und ebenso § 63: „Verbrechen, zu deren Begehen sich mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen werden“. Auch hier ist das Verbrechen und nicht der Verbrecher der Kernpunkt der Rechtsauffassung. Aber auch der Täter erscheint schon in der Form des „Urhebers“ und gewinnt Beachtung. Das ALR. sagt: „Hat sich einer als Haupturheber ausgezeichnet, so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft“ [84]).

Ein Kennzeichen der sich wandelnden Rechtsauffassung ist auch die Entwicklung des Begriffs des „coauctor“. Während v. Quistorp diesen Begriff noch nicht kennt, ist er bei Klein, Meister, Koch und v. Grolmann [85]) schon zu finden. Danach sind Miturheber (coauctores) alle diejenigen, welche jeder in seiner Person den Erfordernissen des Urheberbegriffs genügen. Der Miturheber ist nur eine Bezeichnung ohne rechtliche Bedeutung, denn er wird nicht anders bestraft als der Urheber, aber er zeigt, daß man sich mehr mit der Person des Täters beschäftigt. So wird aus der Ursache — der causa — des Verbrechens eine Vorstellung, die nur möglich ist, wenn man in seiner Denkweise vom Verbrechen, der Rechtsverletzung ausgeht, der Urheber — der auctor — zur Hauptperson des Strafrechts. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Wandlung mit der großen Wandlung der Anschauungen der damaligen Zeit in Verbindung bringt, die ihren Schlußstein in der französischen Revolution fanden. Der Liberalismus zieht in das Strafrecht ein und löst den Rationalismus ab. Es beginnt damit die Frage nach der Beziehung der Komplottanten untereinander und die Suche nach einer Begründung für die gleichmäßige Haftung aller Komplottmitglieder. Damit verlagert sich aber auch in der Erörterung insofern das Gewicht, als man das Wesentliche des Komplotts in der Verabredung, d. h. Beziehungen zwischen den Tätern und weniger in der Beziehung der Täter zur Tat sieht. Die Literatur über das Wesen des Komplotts schwillt gewaltig an. Die hervorragendste Theorie ist Feuerbachs Theorie [86]) der gegenseitigen Anstiftung:

„Das Wesen (des Komplotts) liegt nur darin, daß mehrere das Verbrechen selbst beschließen und sich durch Vertrag zur wechselseitigen Hilfeleistung und gemeinschaftlichen Ausführung desselben verbinden“ [87]). Die Begründung der gemeinsamen gleichmäßigen Strafe sehen Feuerbach und Stübel [88]) nicht so sehr in dem Versprechen der gegenseitigen Mitwirkung, als in der gewissen Erwartung eines

[83]) II, 20, § 65.
[84]) II, 20, § 73.
[85]) Zitiert nach Wehrstedt, a. a. O. S. 14.
[86]) Feuerbach ist gleichzeitig der erste große Dogmatiker des Täterbegriffs.
[87]) Feuerbach, Kritik, 1804, S. 132.
[88]) Über den Tatbestand der Verbrechen §§ 62 ff., S. 75.

jeden möglichen Beistandes. Da der Täter im Mittelpunkt der Erörterung steht, wird seine Differenzierung nach dem Grade seiner Teilnahme an der Handlung, die eigentlich schon bei der Unterscheidung von auctor und coauctor begonnen hat, fortgesetzt. Man unterscheidet zwischen physischen und intellektuellem Urheber. Wesentlich allein ist der zweite, „denn durch das gegenseitige Versprechen der Teilnahme an der Verübung des Verbrechens erscheint jeder, abgesehen von der Art seiner Mitwirkung, in Bezug auf den anderen auch als intellektueller Urheber“ [89]).

Aber je mehr der intellektuelle Urheber als wesentlich angesehen wird, desto mehr löst sich die Betrachtungsweise des Komplotts von dem Verbrechen und dem Tatbestande und subjektivisiert. So sucht Ziegler [90]) die Rechtfertigung der Gesamthaftung nicht in dem Maß der Tätigkeit der Komplottanten, sondern in ihrer Willensrichtung. Er meint, daß sie gleiche böse Absicht zum verbrecherischen Erfolg hätten und aus dieser Absicht ein Gesamtwille entstehe.

M. E. bedeutet diese Ansicht, sofern sie nichts anderes behauptet, als daß das Wesentliche des Komplotts der allen gemeinsame verstärkte Unrechtwille sei, hier einen Fehlschluß, der zu unhaltbaren Ergebnisse führen muß. Wie der Entwurf bei der Erörterung des zur Schuld gehörenden Unrechtwollens sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, dieses in Verbindung zu bringen mit einer das ganze Volk durchdringenden Grundanschauung, die allein einen festen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Unrechtwollens gibt, so muß im Zeitalter des Liberalismus eine Forderung des Unrechtwollens zur seelischen Untersuchung des Täters als des Mittelpunktes führen, die dann eine Entwicklung anbahnt, wie sie in der materialistisch-bolschewistischen Konstruktion des Massenverbrechens versucht worden ist. Solange der Täter im Mittelpunkt des Strafrechtssystems steht, muß eine derartige „Subjektivierung“ des Täterbegriffs zur Auflösung führen. Die „böse Absicht“ darf m. E. daher nicht als ein Erkennen des Wesens der verbrecherischen Gemeinschaft gewertet werden.

So erhebt sich gegen die Anschauung Zieglers und Köstlins der entscheidende Widerstand, der zum Ausscheiden des Komplotts aus der Teilnahmelehre führt:

„Für die Tätigkeit eines anderen wird man nur dann haftbar, wenn man dieselbe bestimmt, sich der intellektuellen Urheberschaft schuldig gemacht hat. Diese Urheberschaft wird aber durch die komplottmäßige Verabredung an und für sich nicht begründet“ [92]).

Die Verabredung ist nicht kausal für den Erfolg. In dem Augenblick, in dem Feuerbach in der Verabredung als einem Tätigwerden des Urhebers die Ursache für den Erfolg zu finden glaubte, war der Kernpunkt des dogmatischen Fehlers erreicht und das Komplott als Teilnahmeform erledigt, da die Verabredung keinen Urheber des

---

[89]) Cucumus, Unterschied zwischen Komplott und Bande, im Neuen Archiv d. Kriminalrechts, Bd. 14, S. 1 (1834).

[90]) Ziegler, Die Teilnahme am Verbrechen, 1845, S. 9 ff.

[92]) v. Buri, Über das Wesen des Komplotts, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 6, S. 34.

Erfolges schafft. Diese Erkenntnis wird auch nicht entwertet dadurch, daß man die Gesetzesverletzung zum Ausgangspunkt nimmt, denn solange man allein nach der Kausalität des Erfolges fragt, ist eine gesonderte Bestrafung der Komplottanten nicht gerechtfertigt.

Man müßte nun annehmen, daß die Verabredung, da sie widerlegt sei, völlig aus dem Rechtssystem verschwinde, aber sie erscheint wieder als ausnahmsweise bestrafte Vorbereitungshandlung. Bestraft wird sie, ohne daß es zu einer Handlung, die den Anfang einer Tat bilden könnte, gekommen wäre. Begründet wird ihre Strafbarkeit aus dem Gesichtspunkt der kriminellen Gefährlichkeit bei den Delikten, deren Versuch schon erheblich an den Grundfesten des Staates rüttelt.

Marianne Fabian [93]) begründet diese Erscheinung sehr interessant: Die Komplottlehre sei mit Feuerbach gescheitert, wenn sie auch noch in den Gesetzen beachtet werde. Während die Jahre von 1850 bis zum Beginn der 70er Jahre einen steten Aufstieg des Liberalismus bedeuteten, begann um diese Zeit sein Rückzug. Diese Wandlung treffe zusammen mit seiner politischen Niederlage. Ausdruck des Liberalismus sei die objektive Täterlehre im Gegensatz zu der in dieser Zeit aufkommenden subjektiven v. Buri's. Da die subjektive Theorie nach dem Willen des Täters frage, sei nur in ihr eine Beachtung der Verabredung möglich.

Es ist wohl richtig, daß der Liberalismus ideenmäßig in den 70er Jahren seinen Höhepunkt überschritten hat, aber damit war er nicht abgetan, im Gegenteil, seine Entartung wurde erst richtig gefährlich für den Volksorganismus. Es ist auch richtig, daß in der objektiven Täterlehre eine gesonderte Bestrafung der Verabredung keinen Platz hat, da die Verabredung in der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung keinen Ausdruck findet. Aber m. E. führt auch die subjektive Täterlehre zu keiner gesonderten Bestrafung der Verabredenden, ob man nun die Verabredung als Teilnahmehandlung oder als Vorbereitungshandlung auffaßt. Solange man für vorsätzliches Handeln ein Handeln mit Wissen und Wollen verlangt, bleibt die Verabredung auch dann unbeachtlich, wenn man nach dem Willen des Täters fragt. Erst wenn man das Tun des Täters von vornherein unter einem gewissen, außerhalb des Täters liegenden Blickwinkel sieht, also wie das neue Strafrecht unter dem des gesunden Volksempfindens, dann erst zeigt sich eine Willensbildung, die dadurch, daß der Täter eine Verabredung zur Tat trifft, unter gewissen Bedingungen auf ein stärkeres Unrechtwollen schließen läßt, nämlich, wenn er mit der Verabredung Bildung oder Einordnung in eine verbrecherische Gemeinschaft bezweckt. Ein solcher „Blickwinkel" des gesunden Volksempfinden ist aber wiederum nur möglich, wenn dem ganze Volk eine einheitliche Grundanschauung gemeinsam ist, ein Moral- und Sittenkodex, der einen festen Anhaltspunkt für das Empfinden des Volkes bietet. Eine solche gemeinsame Grundanschauung hatte der Liberalismus nicht, ihm galt die Anschauung der Einzelpersönlichkeit als unantastbares Heiligtum. Daher war eine Bestrafung

[93]) Die Verabredung zum Mord nach § 49 b, in Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 50, S. 17.

der Verabredung in dieser Zeit das erste Anzeichen eines beginnenden Polizeistaates[91] und der beginnenden Schwäche einer Epoche. Der Liberalismus aber findet im Strafrecht solange seinen Ausdruck, als der Täter Mittel- und Ausgangspunkt der Betrachtungen ist, ebenso wie dies im Weltbild des politischen Liberalismus geschieht. Dies ist der Fall sowohl in der objektiven als auch in der subjektiven Tatertheorie. Die Entwicklung der subjektiven Theorie hat zur Frage nach der Schuld und den der Konstruktion des Masseverbrechens eigentümlichen Gedankengängen geführt. Die Ansicht Klee's, die Bestrafung des Komplotts sei ein Fortschritt der Wissenschaft zum Willensstrafrecht, geht m. E. fehl. Das Willensstrafrecht ohne sittlich moralische Grundlage führt ebenfalls nicht zur gesonderten Bestrafung der Komplottglieder. Die Bestrafung der Verabredung in den Republikschutzgesetzen ist — wie Fabian ganz richtig meint — nichts weiter als die krampfhaften Versuche eines versinkenden Zeitalters, mit Hilfe von polizeilichen Mitteln eine Entwicklung aufzuhalten.

Wenn man sich nach dem Grund fragt, wie das Komplott Eingang in das Strafrecht finden konnte, so liegt der Gedanke nahe, dies aus einer Zeit zu erklären, der ebenfalls eine gemeinsame Grundanschauung eigen war. Ein Beweis dieser Annahme würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgreifen.

Das, was das Komplott und die Verabredung für die Erörterung der verbrecherischen Gemeinschaft so interessant machen, ist die Tatsache, daß man immer wieder bei dem Beginn dieser Verbrecherzusammenfassung nach dem Grunde gesucht hat, aus dem man diese Zusammenfassung gesondert bestrafen könnte. Das, was die verbrecherische Gemeinschaft im neuen Willensstrafrecht über die Teilnahme heraushebt, liegt auch in ihrem Beginn, nämlich in dem verstärkten Unrechtwollen bei der Gründung oder Einordnung in die verbrecherische Gemeinschaft; dieser Beginn ist den früheren Dogmatikern so interessant gewesen, daß die Verbindung zur Tat sich immer mehr löste. Sie aber ist gerade für die verbrecherische Gemeinschaft wichtig denn erst die Betätigung des Unrechtwollens macht zum Gliede der verbrecherischen Gemeinschaft.

VII. Die Bande

Komplott und Bande sind Begriffe, die meist zusammen auftauchen. Im RStGB wird die Bande im § 243 Ziff. 6 (Bandendiebstahl) und im § 250 Ziff. 2 (Bandenraub) unter Strafe gestellt.

Die Entwicklung des Bandenbegriffs ist im allgemeinen Recht mit dem des Komplotts eng verbunden. Im wesentlichen gilt das Gleiche wie das dort Festgestellte.

Auch für die Bande ist Feuerbachs Lehre der gegenseitigen Anstiftung die herrschende geworden. Das Verhältnis von Komplott und Bande charakterisiert er folgendermaßen:

[91]) Fabian, a. a. O.

„Das Komplott heißt Bande, wenn dessen Zweck die Verübung mehrerer einzelner noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art zum Gegenstande hat“ [95]).

Die Frage nach der Strafbarkeit des Bandenzusammenschlusses ohne Beginn der Ausführung der Tat, führt auch hier zum Ausscheiden des Bandenbegriffs aus der Teilnahmelehre durch die oben erwähnte Erkenntnis v. Buri's [96]). Das Reichsstrafgesetzbuch faßt Bandenraub und -diebstahl als schwere Formen des Raubes und Diebstahls auf. Die Besonderheit liegt darin, daß sich „mehrere zur fortgesetzten Begehung verbunden haben“. Diese Art der Begehung bildet demnach einen Strafschärfungsgrund, dessen Rechtfertigung in der erhöhten Gefährlichkeit des Zusammenschlusses gesehen wird; denn der Wille der fortgesetzten Begehung läßt noch keine Strafschärfung zu [97]).

Eine Bande entsteht, wenn sich mehrere Personen in der Absicht zusammenschließen, um Verbrechen zu begehen. Wieviel Personen unter „mehreren“ zu verstehen sind, ist wie bei der Zusammenrottung umstritten. Auch hier ist das RG. der Ansicht, daß zwei Personen genügen [98]), während die Wissenschaft vielfach den Standpunkt einnimmt, es seien mehr dazu erforderlich. An sich ist der Gesetzestext unzweideutig, da der Sprachgebrauch des RStGB. immer zwei Personen genügen läßt, wenn er von mehreren spricht. Man kann also feststellen, daß die Wissenschaft hier gegen recht erhebliche Widerstände eine nicht unwesentliche Eigenschaft der verbrecherischen Gemeinschaft vertreten hat [99]).

Dabei zeigt sich, daß sich der Begriff der Verbindung gegen früher erweitert hat. Während das gemeine Recht bemüht ist, Komplott und Bande als verschiedene Teilnehmerformen zu trennen und z. B. für die Bande eine bestimmte „feste genossenschaftliche Organisation“ [100]) verlangte und gewerbsmäßigen Verbrechensbetrieb ohne Beschränkung auf Zeit und gewisse Örtlichkeit, wurde dies später nicht gefordert. So sagt das RG. [101]): „Das Gesetz fordert auf der einen Seite mehr als eine komplottmäßige Verabredung zur Ausführung einer gewissen Zahl individuell bestimmter Taten, die Verbindung soll unbestimmt und unbegrenzt durch einzelne, vorher geplante konkrete Delikte ganz allgemein auf den Gattungsbegriff von Raub oder Diebstahl und deren künftige Begehung abzielen. Trifft

---

[95]) Lehrbuch, § 47.

[96]) Streng genommen ist v. Buri nicht der Schöpfer dieser Lehre, aber durch ihn erlangte sie Bedeutung.

[97]) Frank, VDB. VI, S. 134; a. M. Olshausen, S. 243, 6.

[98]) RG. 16, 175.

[99]) Bei der Verabredung konnte in dieser Richtung kein Streit aufkommen, zu ihr genügen zwei. Alles andere hätte den Sprachgebrauch in allzu krasser Weise widersprochen. Hier ist die Verabredung weiter als die Einordnung in die verbrecherische Gemeinschaft; denn durch eine Verabredung kann man sich in eine verbrecherische Gemeinschaft einordnen, aber nicht jede Verabredung führt zu einer Einordnung in eine verbrecherische Gemeinschaft.

[100]) RG. 9, 296.

[101]) RG. 9, 297.

diese Voraussetzung aber zu, dann sieht das Gesetz schlechthin davon ab, ob die Verbrechensverbindung auf dem Stehlen und Rauben als gemeinsamem und ausschließlichem Lebensgewerbe ruht, ob die innere Organisation eine losere oder festere ist, ob sie mehr oder weniger Gewähr dauernden Bestandes darbietet.

Der Unterschied in der Auffassung scheint zunächst ein recht beachtlicher zu sein. M. E. muß aber in Rechnung gestellt werden, daß gerade in den letzten 130 Jahren das, was man unter Organisation versteht, eine ungeheure Entwicklung durchgemacht hat. Was wir heute lose Organisation bezeichnen, war für die Zeit vor 100 Jahren eine schon beträchtlich feste Organisation und auch zu der Zeit der oben genannten RG.-Entscheidung wäre diese Organisation noch erheblich fester empfunden worden als heute.

Dazu kommt noch die Begriffswandlung, die oben Seite 22 -23 besprochen worden ist. So gesehen kann man den Unterschied vielleicht dahin zusammenfassen, daß bei der Bande ein gewisses Gemeinschaftsgefühl der Glieder untereinander verlangt wurde, während das RG. das Vorhandensein einer Bande nach dem Reichsstrafgesetzbuch mehr nach Umfassenheit des Vorsatzes des Einzelnen in Richtung auf die auszuführenden Taten beurteilt.

Die Beziehungen der Glieder untereinander werden auf das „Mitwirken" bei der Tat beschränkt. Was darunter zu verstehen ist, ist bestritten. Nur ist man sich im Gegensatz zum Schrifttum der Zeit Feuerbachs — klar darüber, daß die bloße Verabredung noch keine Mitwirkung ist. Daß Mittäterschaft den Begriff des Mitwirkens erfüllt, kann man wohl als selbstverständlich bezeichnen. Im übrigen unterscheidet man drei Gruppen:

1. Es genügt physische wie psychische Beihilfe. Die Mitwirkung kann in jeder Teilnahmeform erfolgen, so daß „auch die Anstiftung sowie die intellektuelle Beihilfe unter die Strafbestimmungen fallen, derartig, daß das Erfordernis selbst dann vorliegen kann, wenn einer Täter war" [102]). „Auch die Teilnahme am Bandendiebstahl ist ein Mitwirken" [103]).
2. Nur physische Beihilfe bedeutet ein Mitwirken [104]).
3. Noch enger faßt das RG. [105]) den Begriff. Danach müssen die Mitwirkenden „unmittelbar durch die Tat" mitgewirkt haben und „bei den Diebstählen zugegen gewesen sein".

Schließlich ist noch Freudenthal [106]) zu erwähnen, der meint, die Mitwirkung beim Bandendiebstahl sei ein Begriff eigener Art, der mit den Teilnahmeformen nichts zu tun habe. Für die Auslegung des Wortes sei nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens zu unterscheiden, d. h. jede irgendwie geartete Beteiligung sei genügend.

---

[102]) Olshausen, § 243, Nr. 47.
[103]) Binding, Bes. T. S. 304; v. Liszt, Lehrbuch 423; Meyer-Allfeld, S. 451.
[104]) Schütze, S. 433; v. Buri, G. S. 29, Beilage 38.
[105]) RG. Rechtspr. 6, 644, Entsch. 25, 421.
[106]) Die notwendige Teilnahme, 1901, S. 154.

Für die verbrecherische Gemeinschaft hat dieser Streit keine Bedeutung; denn die gemeinsame Begehung der Tat läßt keinen Schluß zu auf das Vorhandensein einer Gemeinschaft. Die Tat ist immer abhängig von dem Willensentschluß des Einzelnen; diese Erkenntnis v. Buri's gilt auch heute noch. Die Stützung der Gemeinschaftsglieder erstreckt sich immer nur auf den Willen des Täters, aber nicht damit notwendigerweise auf die Tat. Das neue Strafrechtssystem gibt keine Möglichkeit den zu bestrafen, der nur den Willen zur Einordnung kundgegeben hat und nicht kausal für den Erfolg i. S. der subjektiven Täterlehre sich betätigt hat.

Wichtig für die verbrecherische Gemeinschaft ist die Weite des Vorsatzes bei der Bande, die sich nicht auf bestimmte Delikte beschränkt, wie bei der Verabredung, denn dies trifft auch für die verbrecherische Gemeinschaft zu.

VIII. Die systematische Stellung der verbrecherischen Gemeinschaft

Die Zusammenrottung ist Bestandteil eines selbständigen Delikts. Das Komplott wurde als Teilnahmeform aufgefaßt und die Verabredung als strafbare Vorbereitungshandlung. In ihrer Entwicklung wurden sie teilweise auch als Versuch und delictum sui generis angesehen. Die Bande hat im Reichsstrafgesetzbuch die Stellung eines Strafschärfungsgrundes, der für ganz bestimmte Verbrechen für rechtserheblich erklärt worden ist. Im Militärstrafgesetzbuch wurde die Zusammenrottung als allgemeiner Strafschärfungsgrund im § 59 Ziff. 3 verankert, und wesentliche Teile der Vertreter des Masseverbrechens fordern das Gleiche für ihre Konstruktion.

Daraus ergibt sich von selbst die Frage nach der Stellung der verbrecherischen Gemeinschaft im neuen Strafrecht.

Ausgegangen muß werden von dem stärkeren Unrechtwollen des sich in die verbrecherische Gemeinschaft Einordnenden. Dies fordert eine schärfere Strafe als das Unrechtwollen des Einzel- oder Mittäters. Diese Erkenntnis muß man in Verbindung setzen mit dem Zweck des Strafrechts: Schutz gegen Gefährdung des Volksorganismus. Durch das Unrechtwollen allein erfolgt noch keine wirkliche Gefährdung, sie ist abhängig von einer Handlung, sei sie Beihilfe, Anstiftung oder Mitwirkung, die sie erst rechtserheblich werden läßt. Damit scheiden schon einige Möglichkeiten aus. Die verbrecherische Gemeinschaft als Organisationsform der Verbrecher ist kein selbständiges Delikt, da sie eine tatsächliche Gefährdung nicht bedingt. Ebenso ist die Einordnung und Willenskundgabe in die verbrecherische Gemeinschaft keine Vorbereitungshandlung, da dieser Wille nicht kausal für den Erfolg ist.

Da die verbrecherische Gemeinschaft ihre rechtliche Wertung erst durch die Betätitung des Willens erfährt, im Gegensatz zur moralischen, kann sie bei jedem Verbrechen in Erscheinung treten, das eine solche Gefährdung des Volsorganismus bedeutet, so daß aus dem Wollen dieser Gefährdung des Volkes eine innere Schicksalsverbundenheit

erwachsen kann, also vor allem bei Delikten, die an die Grundfesten von Staat und Volk rühren, wie z. B. Landes- und Hochverrat, Kriegsverrat. Vergehen gegen Leben und Eigentum. Damit scheidet die Möglichkeit der Stellung als delictum sui generis aus.

Das stärkere Unrechtwollen ist nicht kausal für die strafbare Gefährdung des Volksorganismus. „Strafbar ist, wer eine Tat begeht, zu ihr anstiftet, bei ihr hilft oder in anderer Weise bei ihr mitwirkt" [107]).

„Ein von der Begehung losgelöster Begriff der Mitwirkung würde die Klarheit und Anschaulichkeit, die von dem Strafgesetz gefordert werden muß, vermissen lassen" [108]). Damit zeigt sich, daß die verbrecherische Gemeinschaft auch keine Teilnahmeform ist, denn aus Einordnung und Gründung erwächst noch keine Tat und keine Mitwirkung.

Strafbar allein ist, wer schuldhaft gehandelt hat, er ist damit auch für seine verstärkte negative Einstellung zu seinem Volke haftbar. Die Zugehörigkeit des Täters, Anstifters, Gehilfen und Mitwirkenden zu einer verbrecherischen Gemeinschaft ist ein Strafschärfungsgrund.

IX. Der Rücktritt von der verbrecherischen Gemeinschaft

Was geschieht mit dem Gliede der verbrecherischen Gemeinschaft, das sein Unrecht einsieht und zurücktreten will?

Die Zugehörigkeit wird strafrechtlich relevant durch die Mitwirkung zur Tat. Ein Rücktritt bis zu deren Beginn erscheint ohne weiteres möglich durch bloßen Willensentschluß, der allen Mitgliedern offenkundig ist. Hat eine Mitwirkung begonnen, so muß man eine Paralysierung der Folgen der Mitwirkung verlangen. Wodurch dies geschieht, ist Tatfrage. M. E. ist das Aufstellen fester Regeln hier untunlich.

X. Was kommt der verbrecherischen Gemeinschaft am nächsten?

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß keine der besprochenen Gruppen der verbrecherischen Gemeinschaft gleichzusetzen ist. In jeder hat ein bestimmtes zu seiner Zeit herrschendes Rechtssystem Ausdruck gefunden, das wiederum bestimmt wurde durch die seiner Zeit eigentümlichen Grundanschauungen.

Verbrecherische Gemeinschaften hat es immer gegeben, denn sie verdanken ihre Entstehung nicht einer gedanklichen Konstruktion, sondern dem verbrecherischen Wollen, das zum Erfolge drängt. Die Arbeit konnte also nur nach den Maßen der Erkenntnis, die die verbrecherische Gemeinschaft fand, forschen. Sobald die Klarheit über ihr Wesen erlangt war, war diese in ein Verhältnis zu bringen zu der früheren Behandlung der verbrecherischen Gemeinschaft. Dabei ist

---

[107]) Das kommende Strafrecht, Allg. Teil, S. 101.
[108]) Das kommende Strafrecht, Allgem. Teil, S. 100.

aufgefallen, daß die verbrecherische Gemeinschaft zwei wesentliche Punkte besitzt. Einmal in ihrem Zustandekommen: auf diesem Zeitpunkt richten ihr Augenmerk vornehmlich Verabredung und Komplott. Zum andern die Untrennbarkeit des Unrechtwollens von der Tat, was bei der Zusammenrottung geschieht und Komplott und Bande ebenfalls zeigen. Die Bande bringt die nötige Weite des Vorsatzes. Dem Wesen der verbrecherischen Gemeinschaft am nächsten kommt demnach wohl eine Zusammenfassung von Komplott und Bande. Diese Begriffe von Verbrechervereinigungen in Einzelheiten umgestaltet, verinnerlicht und betrachtet vom Standpunkt einer allgemein gültigen moralisch-sittlichen Grundanschauung der gesamten Volksgemeinschaft, deren Schutz und Festigung durch Sühne des Unrechts Zweck des Strafrechts ist, ergibt ungefähr die verbrecherische Gemeinschaft.

XI. Ergebnis

Die Ergebnisse der Arbeit müssen im wesentlichen als negativ bezeichnet werden.

Der Plan ging dahin, Anklänge an den Begriff der verbrecherischen Gemeinschaft in früheren Rechtssystemen zu finden. Es war dabei unmöglich, über ganz allgemeine Gesichtspunkte hinauszukommen. Dies hatte seinen Grund in folgendem:

Eine Bewertung der verbrecherischen Gemeinschaft ist nur bei einer Beachtung einer allgemeingültigen, sittlich-moralischen Grundanschauung eines Volkes, die im Strafrecht Ausdruck findet, möglich, da nur das gegen diese Grundanschauung verstoßende Unrechtwollen die verbrecherische Gemeinschaft aus dem allgemeingültigen Rahmen heraushebt. Das verflossene Rechtssystem ebenso wie das des gemeinen Rechts kannte so etwas nicht, konnte es auch nicht kennen. Beide bauen auf dem Ideengut des Liberalismus, dem eine solche Grundanschauung der Allgemeinheit, die eine gewisse Bindung bedeutet, durch die Betonung der Einzelpersönlichkeit und ihrer Freiheit nicht nur fremd, sondern sogar entgegengesetzt ist.

Wenn in dieser Zeit von „böser Absicht" gesprochen wird, woraus man entnehmen könnte, daß damit das Unrechtwollen erkannt worden sei, so bedeutet das „böse" nur eine rechtliche, d. h. tatbestandsmäßige Würdigung, niemals aber eine moralisch-sittliche, da eine solche nur auf einer allumfassenden gemeinschaftliches betonenden Anschauung möglich ist.

Damit erweist sich das Zeitalter des Liberalismus als untauglich für eine Untersuchung, die nach Vergleichen sucht. Möglich erscheint nur, aus einer Gegenüberstellung Schlüsse zu ziehen, wie es verschiedentlich geschehen ist.

Es liegt der Gedanke nahe, nach einer früheren Rechtsepoche zu suchen, die dem Wesen einer verbrecherischen Gemeinschaft näher kam. Vom Zeitalter des Rationalismus darf dies m. E. nicht erwartet werden. Ein Beweisversuch scheiterte an Materialmangel. Erst recht nicht in Betracht kommt die Epoche der italienischen Schulen und der Rezeption des römischen Rehcts. Aussicht zu posi-

tiven Ergebnissen zu kommen, bietet allein die Staats- und Sippenverfassung der Germanen. Nur hier könnte m. E. eine Parallele einer gesonderten Bestrafung der verbrecherischen Gemeinschaft mit einer Beachtung ihrer Grundlagen gefunden werden.

Nur indirekt lassen sich vielleicht einige positive Schlüsse ziehen.

1. Wenn Personenvereinigungen im letzten Strafrechtssystem, im gemeinen Recht und in wissenschaftlichen Konstruktionen eine Rolle spielen, so sind sie außerordentlich umstritten. Ihre systematische Stellung ist verschieden und zusammenhangslos über alle nur möglichen Stellen verstreut.
2. Ihre Begriffe sind willkürlich, unklar, oft geändert und mitunter ohne innere Rechtfertigung.
3. Verblüffend ist, daß — gesehen ohne auf Zeitströmungen und Rechtssysteme Rücksicht zu nehmen — auch schon früher immer wieder am Beginn der Personenzusammenfassungen herumgesucht worden ist, man immer wieder dort versucht hat, die Rechtfertigung für eine schärfere Bestrafung zu finden.
4. Eigenartig ist, daß das Komplott seine größte Bedeutung erlangte, als es Gefahr lief, widerlegt zu werden.

LEBENSLAUF

Als Sohn des Regierungsassessors und späteren Oberpräsidenten Hans v. Meibom in Posen am 3. 8. 1912 geboren, machte ich nach Besuch des Gymnasiums in Meseritz (Grenzmark Posen-Westpreußen) Ostern 1932 dort mein Abitur. Ich studierte in Heidelberg und Halle und hörte bei Prof. Dr. Mitteis, Groh, Ulmer, Anschütz, Engelhard, Boehmer, Bilfinger, Ruth, Schwinge, Siebert, Noack, Rudolf Schmidt, Wegner, Finger, Hein, Mitscherlich, Wolff, Reinhard, Jahn Rechtswissenschaft und Nationalökonomie. Im März 1936 bestand ich in Naumburg die erste jur. Staatsprüfung und am 24. Juni 1937 die mündliche Doktorprüfung in Halle (S.). Im Augenblick befinde ich mich zur Ausbildung am Landgericht Berlin.

Zu besonderem Dank fühle ich mich Herrn Prof. Dr. Wegner für seine freundliche Förderung und Unterstützung sowie für seine Bemühungen um diese Arbeit verpflichtet.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen